

Mensch und Mitgeschöpf unter ethischen Aspekt

AG Literaturbericht

Vorbemerkungen

Nachdem der Begründer des Literaturberichts, Gotthard M. Teutsch, im letzten Jahr aus Altersgründen seinen Rückzug bekannt gab (ALTEX 4/2005, S. 200), musste die Zürcher Redaktion neue Wege gehen, sollte der Literaturbericht weiter existieren und vor allem dem grossen Kreis der „Nr. 4-Abonnenten“ zur Verfügung stehen. Dass es nicht leicht sein würde, war von vorneherein klar. Was Teutsch mit seinen 28 Folgen geleistet hatte, konnte nicht von einer Einzelperson weitergeführt werden, soviel Zeit und Energie hat kaum jemand zur Verfügung. Es musste also ein Team zusammengestellt werden, das war schnell beschlossen, aber nicht leicht getan. ALTEX schrieb alle in der „Szene“ als kritische und engagierte Schreiber bekannten Personen an und vereinbarte eine erste Sitzung der neu zu gründenden Arbeitsgruppe „AG Literaturbericht“ anlässlich der Linzer Tagung 2006. Erfreulich viele der Angeschriebenen sagten zu, auch wenn nicht alle nach Linz kommen konnten oder in diesem Heft schon bei der ersten Runde aktiv mitgearbeitet haben.

Wichtigste Beschlüsse der Linzer Gründungsversammlung waren: Die Arbeitsgruppe AG Literaturbericht ist kein geschlossener Zirkel, wer mitmachen will, ist eingeladen, sich zu melden. Ausschlaggebend für die Annahme oder Nichtannahme eines Reviews soll die Qualität sein, nicht die Anpasstheit an eine bestimmte Sichtweise. Dass ein Buch oder ein Aufsatz durchaus auch von mehr als einer Autorin besprochen werden können, ist damit fast selbstverständliche Konsequenz und soll

die Meinungsvielfalt spiegeln, die es in unserer Gesellschaft gibt. Zur Förderung der Aktualität von Besprechungen sollen auch in den laufenden ALTEX Heften 1-3 Rezensionen erscheinen können, auf die dann jeweils am Jahresende, in der Nr. 4, Bezug genommen wird. Als Gliederung beschloss die Redaktion, es vorerst bei der von Teutsch gewählten Einteilung zu belassen. So finden Sie in diesem Literaturbericht die bewährten Themen wieder, die Ihnen von den Literaturberichten früherer Jahre noch in Erinnerung sein werden.

Die Auswahl der besprochenen Bücher und Aufsätze wird vom Team vorgenommen, die Orientierung an den Neuzugängen des Archivs für Ethik im Tier-, Natur- und Umweltschutz der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe ist Vergangenheit. Das Archiv in Karlsruhe existiert nicht mehr, es wurde im Herbst 2006 aufgelöst, sein Bestand in die Bibliothek der Zürcher Stiftung für das Tier im Recht integriert. Diese Lösung bot sich an, da dort bereits ein grosser Bestand an einschlägiger Literatur aufgebaut ist und dem Mentor des Archivs, Gotthard M. Teutsch, eine Stiftung als Trügerschaft nachhaltiger erschien als eine universitäre Arbeitsgruppe, die sich im Laufe der Jahre durch die an Universitäten üblichen Umorientierungen auch wieder ganz anderen Schwerpunkten widmen könnte. Am Ende dieses ersten Versuchs, in die Fussstapfen von Teutsch zu treten, stellen wir Ihnen die Autorinnen und Autoren des „neuen“ Literaturberichts mit einem kurzen Lebenslauf vor. Wer schreibt, ist dabei, die Qualität soll entscheiden, nicht die Weltanschauung.

1 Allgemeines zum Tierschutz

1.1 Konstantin Leondarakis: Menschenrecht „Tierschutz“. Die Verletzung von Menschenrechten durch die Verletzung von Belangen von Tieren.

Der Versuch, die Verpflichtung zum Schutz der Tiere aus der Würde des Menschen abzuleiten, ist – wie der Autor selbst feststellt – nicht neu. Bereits in den 1960er Jahren hat der Europarat seine Initiative zur Schaffung des Europäischen

Versuchstierübereinkommens ETS 123 u.a. damit begründet, dass der Tierschutz einen Teil der Menschenwürde darstelle, deren Wahrung zu den zentralen Aufgaben des Europarates zählt. Ebenso war bereits vor der Verankerung der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20 des deutschen Grundgesetzes erfolglos versucht worden, den Verfassungsrang des Tierschutzes aus der Menschenwürde herzuleiten (vgl. dazu die ebenfalls in diesem Heft besprochene Arbeit von Martin Fielenbach).

Leondarakis hat nun im Rahmen eines publizierten Gutachtens die völkerrechtlichen, supranationalen und nationalen Rahmenbedingungen dieses Konzepts einer umfassenden Analyse unterzogen. Der Arbeit liegt die zweifellos zutreffende Prämisse zu Grunde, dass das geltende Tierschutzrecht zahlreiche Freiräume eröffnet, welche die vielfältigen Beeinträchtigungen tierlicher Interessen legitimieren. Obwohl die Mitgeschöpflichkeit (Deutschland, Österreich) bzw. die Würde des Tieres (Schweiz) ge-

geschützte Rechtsgüter darstellen und die Tierschutzgesetze dieser Länder grundsätzlich dem ethischen Tierschutz verpflichtet sind, orientieren sich das Tierschutzrecht und insbesondere auch die einschlägige Rechtsprechung nach wie vor zum weitaus überwiegenden Teil an anthropozentrischen Maßstäben.

Die praktische Bedeutung der in der vorliegenden Arbeit behandelten Fragestellung liegt vor allem im Bereich der Vollziehung: Während derzeit ausschließlich staatliche Organe zur Verfolgung der Verletzung von Tierschutzbestimmungen berufen sind, würde ein Menschenrecht auf Tierschutz bewirken, dass ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften nicht nur eine Verletzung von objektivem Recht bedeutet, sondern darüber hinaus auch einen Eingriff in die geschützte Rechtssphäre von Menschen darstellen kann. Ein Menschenrecht auf Tierschutz würde daher das Anerkennen dessen bedeuten, dass Menschen, die die „permanente Verletzung der Belange der Tiere nicht ertragen und nicht mittragen (wollen)“, in *ihren eigenen Rechten* verletzt werden.

Da ein eigenständiges Menschenrecht auf Tierschutz nirgendwo verankert ist, untersucht *Leonarakis*, ob ein solches Recht durch die Auslegung bestehender Menschenrechtsnormen begründet werden kann. Einen möglichen Anknüpfungspunkt vermeint der Autor in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu erkennen, der das Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens verbrieft. Da das Privatleben auch die Beziehung zu nichtmenschlichen Lebewesen umfasse, könne – so *Leonarakis* – der Schutz der Privatsphäre „das Recht des Schutzes der Beziehung zu anderen Lebewesen – und damit einen mittelbaren Schutz der Tiere – (beinhalten)“.

Insgesamt vertritt *Leonarakis* die Auffassung, dass ein Menschenrecht auf Tierschutz sowohl geeignet als auch erforderlich wäre, um die Qualität und Durchsetzbarkeit tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu verbessern; für die Etablierung eines Menschenrechts auf Tierschutz spricht nach *Leonarakis* auch die enge Verzahnung zwischen Tierschutz und Menschenrecht, die sich insbesondere darin manifestiert, dass der

Umgang mit Tieren häufig als Gradmesser für die Humanität einer Gesellschaft herangezogen wird.

In Anbetracht der Vollzugsschwäche, die das Tierschutzrecht nach wie vor charakterisiert, ist jeder Versuch, die Rechtsposition des Tieres zu stärken, zu begrüßen. Trotz der schlüssigen Argumentation des Autors ist allerdings zu befürchten, dass der Anerkennung des Tierschutzes als Menschenrecht kaum Praxisrelevanz zukäme. Dies liegt einerseits im univ ersellen Geltungsanspruch der Menschenrechte begründet, der von vornherein in einem kaum auflösbaren Spannungsverhältnis zur kulturspezifischen Ausprägung der Mensch-Tier-Beziehung steht. Ein weiterer Problembereich besteht darin, dass es – wie hinlänglich bekannt ist – auch um die Vollziehung von Völkerrechtsnormen nicht allzu gut bestellt ist. Schließlich begründet das zur Diskussion gestellte Konzept bloß einen indirekten Schutz der Tiere, was – jedenfalls theoretisch – im Vergleich zum ethischen Tierschutz einen Rückschritt bedeutet.

Die Verbesserung des Vollzugs in Tierschutzangelegenheiten ist dringend notwendig. Die Etablierung des Tierschutzes als Menschenrecht dürfte sich in diesem Zusammenhang allerdings als wenig effizientes Mittel erweisen. Es sollte daher in erster Linie die Verankerung des im Umweltschutzbereich bewährten Instruments der Verbandsklage angestrebt werden.

Regina Binder

1.2 Susan McHugh: *Animal Series: Dog*

Dass Hunde die besten Freunde des Menschen sind wissen wir. Zumindest die Hundefreunde (*dog people*) wissen es. Dass die Hundeliebe in manchen Regionen dieser Welt soweit geht, dass die Hunde gegessen werden, wird zwar gewusst, aber oft verdrängt. Aber dass Hunde die am meisten in Tierversuchen verwendeten „*Companion Animals*“ sind, wissen schon viele nicht mehr.

Aber der Reihe nach. Susan McHugh, Professorin für Englisch an der Universität von Neuengland in Biddeford, Maine, USA, hat ein sehr umfassendes Buch geschrieben, über alles, was Hund und Mensch verbindet. Wie der Mensch

den Hund geprägt hat, aber auch, wie der Hund den Menschen prägt und aus der Kultur des *Homo sapiens* eigentlich kaum wegzudenken ist. Den Anfängen des Hundes ist das erste Kapitel gewidmet. Menschen, die nicht so sehr in der Materie stecken, wird nochmals sehr gut erklärt, dass Hunde nicht vom Wolf abstammen, so wie ja der Mensch auch nicht vom Affen abstammt. Hund und Wolf haben gemeinsame Vorfahren, so wie Mensch und Schimpanse gemeinsame Vorfahren haben. Anders lässt sich die Verwandtschaft zu Wölfen, aber auch Dingos, Kojoten und Schakalen nicht erklären. Über Tausende von Jahren gab es immer wieder Kreuzungen dieser Spezies, was eine lineare Abstammungstheorie so gut wie unmöglich macht. Eine Verwandtschaft, die dem Dingo mehr zum Verhängnis wird als alle Bejagung durch australische Farmer. Verwilderte Haushunde mischen sich in die Dingopopulationen ein und tragen damit mehr zu seinem Aussterben ein, als es die Flinten der Farmer vermögen. In diesem Kapitel werden auch sehr ursprüngliche Funde zitiert. Der mythische Hund in Indien, bei den Germanen, Armeniern, Kelten und Iranern, im präkolumbianischen Amerika, China, es gibt so viel zu erzählen und erklären, *Susan McHugh* gelingt dies hervorragend. Sie vermeidet auch sensible Themen nicht, dass Hunde in manchen Regionen als „Nahrungsreservoir“ dienen, ganz ähnlich wie Schweine. Sie frassen sich dick, wenn es reichlich Futter gab, und wurden gefressen, wenn das Nahrungsangebot knapp wurde. Es ist der Autorin hoch anzurechnen, dass sie sich entschieden dagegen ausspricht, die kulturhistorische Tradition des Hundeverzehrs als Waffe gegen fremde Völker oder Einwanderer zu verwenden. In der Schweiz wird man in einigen Kantonen sehr erleichtert über diese Absolution sein. Was *Susan McHugh* allerdings nicht weiss. Warum man in der Schweiz Hunderassen züchtete, die besonders schnell beim Muskelfleisch zulegen und die heute in China als Masthunde Verwendung finden (Bernhardiner), steht nicht im Buch.

„*Breeds*“ nennt die Autorin das nächste Kapitel, in dem sie sich besonders mit dem Konflikt auseinandersetzt, der Rassehundezüchter und Anhänger der



Mischlingshunde seit einigen hundert Jahren bewegt. Mit vielen kulturhistorischen Details erleben wir den Wandel des Jagd-, Arbeits-, Hüte- und Schlachthundes zum Rassehund, der den besonderen Stellenwert seiner Herrschaft dokumentieren soll. Der Wandel vom Arbeitstier zum „*Companion Animal*“ wird in sehr origineller Weise und reichhaltig dokumentiert. Wer weiss schon, warum Höflinge ihren Damen gerne kleine Hunde schenkten? Der Rezensent verrät es nicht, selber lesen. Auch Trauriges wird natürlich dokumentiert, z.B. die Vernichtung von 500.000 kleinen Pekinesen während der Kulturrevolution, weil sie als Symbole der bürgerlichen Dekadenz galten.

Den „*Mutts*“ ist das dritte Kapitel gewidmet, ein Hochlied auf den Mischlingshund. *Susan McHugh* outet sich als sehr sozialkritisch, lässt viele Bücher, Theaterstücke, Filme für sich sprechen, es ist eine echte Freude, die eigentlich überraschende, aber letztlich überzeugende Verbindung des Mischlings mit dem menschlichen „*Underdog*“ dokumentiert zu sehen. Natürlich darf Mr Bones nicht fehlen, der Gefährte von Willy G. Christmas in Paul Austers „*Timbuktu*“. Er sieht die Schwierigkeiten, in die sein „Mensch“ kommt. Und er bleibt cool (Leser von *Timbuktu* wissen natürlich, dass er sich beim Versuch, sich nach dem Tod seines Menschen mit Tauben zu ernähren, trotzdem sehr uncool ziemlich blamiert hat). Mr Bones endet unauffällig auf einem Highway, soviel sei verraten, aber das steht nicht bei *Susan McHugh* sondern bei Paul Auster.

„*Dog Futures*“ ist das letzte Kapitel im Buch *Dog* benannt, der eigentliche Grund für eine Besprechung in *ALTEX*. Hunde persistierten in den unterschiedlichsten Menschenwelten wegen ihrer Verfügbarkeit und ihrer Anpassungsfähigkeit an extreme Bedingungen, so die Autorin. Genau diese Eigenschaften seien es, die dem Hund die herausragende Rolle im Wissenschaftsbetrieb beschert hätten. Hunde hätten zu grundsätzlichen wissenschaftlichen Durchbrüchen im 20. Jahrhundert beigetragen. Leider nennt *McHugh* diese Durchbrüche nicht, sondern bleibt hier, wie fast im ganzen Kapitel, sehr allge-

mein. Gerade weil sie pflegeleichte und allzeit bereite zweckgezüchtete „Laborarbeiter“ geworden seien (als Beagles), würden eben diese Eigenschaften aber auch das Mitleid mit ihnen erwecken. Die spezielle Züchtung habe die früher übliche Verwendung von streunenden oder unerwünschten Hunden im Labor völlig verdrängt, die Versuchsergebnisse seien so sehr viel zuverlässiger geworden (geringere Variabilität), auch wenn die frühere Verwendung nicht zweckgezüchteter Hunde für die Experimentatoren durch den wesentlich geringeren Preis sehr attraktiv gewesen sei. Überraschend sei es jedenfalls, so *McHugh*, dass die Wissenschaft erst sehr spät begonnen hätte, sich mit Genetik, Ökologie und Reproduktionsbiologie der Caniden zu beschäftigen. Erst 1965 hätten Scott und Fuller in einer grundsätzlichen Studie geschrieben, dass der Hund, trotz seiner etwa achttausendjährigen Assoziation an den Menschen in vielen Dingen ein wissenschaftlich noch unbekanntes Wesen sei. Natürlich wird auch die Geschichte von Laika erzählt, die trotz gegenteiliger Behauptungen bereits wenige Stunden nach ihrem Eintritt in die Erdumlaufbahn im Sputnik II ihren schweren Verletzungen zum Opfer fiel. Eine weitere „Heldin“ der Wissenschaft sei die Mischlingshündin Anna gewesen, deren Portrait in der Bibliothek der Bibliothek der Johns Hopkins Universität in Baltimore zu finden ist. Sie sei die erste Hündin der Welt gewesen, der chirurgisch ein menschlicher Herzdefekt gesetzt worden sei, um ihn dann (erfolgreich) wieder zu reparieren. Eine schwer zu belegende Behauptung findet sich ebenfalls in diesem Kapitel: die als pervers gebrandmarkte Methode des „Entstimmens“ von Versuchshunden. Die Durchtrennung der Stimmbänder war tatsächlich früher in manchen Labors üblich, um die Nachbarn nicht allzu sehr durch das Gebell der Hunde zu nerven. Es wird aber bei *McHugh* so dargestellt, als sei dies immer noch gängige Praxis. Der Rezensent konnte dafür keinen Beleg finden, musste bei seinen Recherchen jedoch feststellen, dass diese Praxis zumindest in osteuropäischen Ländern nicht verboten ist. In dem Kapitel „*Dog Futures*“ werden auch all die grausamen Einsätze von Hunden in den letzten Kriegen angesprochen. Der

Mensch hat dem Hund tatsächlich so gut wie nichts erspart.

Das Buch ist – wie nicht anders zu erwarten – in einer sehr akademischen Sprache verfasst, nichts für Englisch-Anfänger. Wer die Sprache jedoch liebt, kommt voll auf seine Kosten. Und natürlich ist die Lektüre des Buchs ein „Muss“ für alle Hundeliebhaber dieser Welt.

Franz P. Gruber

1.3 **Helmut F. Kaplan:** **Der Verrat des Menschen an den Tieren**

Kurz vor Redaktionsschluss zu dieser *ALTEX*-Ausgabe erreichte uns noch das neue Buch von *Helmut F. Kaplan*. Eine ausführliche Besprechung ist nicht mehr möglich, doch soll es Erwähnung finden. Die Texte im Buch sind jeweils in sich geschlossene Artikel, die drei Themen zugeordnet sind: Terror gegen Tiere, Einheit der Ethik und Strategien für Tierrechte.

Laut *Kaplan* üben wir gegenüber Tieren eine welthistorisch beispiellose Schreckensherrschaft aus. Diese stehe in krassem Widerspruch zu jeglicher Ethik und zu allen unseren moralischen Prinzipien. Diesen Skandal gelte es zu erkennen und zu beseitigen. Und zwar dadurch, dass wir Tieren jene Rechte zugestehen, die sie brauchen, um ein würdiges und ihren Interessen entsprechendes Leben zu führen. Soweit die Intention von *Kaplan*. Und in vielem ist ihm ja auch sicher zuzustimmen. Wenn da nur nicht immer wieder dieser von oben herab beherrschende Ton und der Anspruch auf ewig gültige Wahrheit durchblitzen würden. Und wenn nicht sogar jene Menschen permanent beleidigt würden, die sich eigentlich für eine bessere Welt einsetzen. Geradezu erschrocken ist man vom Satz, dass es einen „untrüglichen Beweis für die absolute Unmoral der ökologischen Bewegung“ gäbe. Wie sieht der Beweis aus? Die ökologische Bewegung hat sich geweigert, mit der Tierrechtsbewegung zusammenzuarbeiten! Lieber Herr *Kaplan*, das ist kein Beweis. Was hat ihn nur so aufgebracht? Tatsächlich eine Horrorgeschichte: Auf Greenpeace-Schiffen, die sich ja schliesslich der Rettung gefährdeter Fischbestände verschreiben, würden ohne mit der Wimper zu zucken „nicht

gefährdete“ Fische gegessen. Ach sind wir doch trotzdem froh, dass es Greenpeace gibt. Eine andere böse Spezies von Mensch hat *Kaplan* ebenfalls festgemacht, es sind die Käufer von Biofleischprodukten. Also die Menschen, die wenigstens die Tiere noch auf der Weide sehen wollen, die keine langen Transporte zum Schlachthof akzeptieren. Sie behaupteten, so *Kaplan*, dass Biofleisch besser schmecke und befriedigten mit dem Fleischkonsum also ekelhafterweise auch noch einen Genuss. Jeder Hohlkopf, der im Supermarkt in Plastik abgepacktes Schweinefleisch aus beliebiger Massentierhaltung kaufe, sei ihm lieber, so *Kaplan*.

Viele Leser werden da nicht mehr folgen können. Ein Buch also von einem absoluten Veganer für absolute Veganer geschrieben. Andere werden es nicht lesen mögen, Masochismus ist kein so weit verbreiteter Volkssport wie Herr *Kaplan* meint.

Franz P. Gruber

2 Philosophische Ethik

2.1 *Martin Balluch*: Die Kontinuität von Bewusstsein. Das naturwissenschaftliche Argument für Tierrechte

In diesem Buch unternimmt der Autor den Versuch, über den Nachweis des Bewusstseins bei Tieren die ethische Forderung nach Tierrechten abzuleiten. In 16 Kapiteln wird die Argumentation für Tierrechte konsequent hergeleitet. Während in den Kapiteln 1-6 die naturwissenschaftlichen Fakten für Bewusstsein zusammengestellt werden, weist der Autor in den Kapiteln 7 und 8 nach, dass die Begriffe „Mensch“ und „Tier“ soziale Konstrukte sind. Die Kapitel 9-11 identifizieren Bewusstsein bei verschiedenen Wesen. In den Kapiteln 12-14 werden tierrechtsphilosophische Thesen besprochen. Kapitel 15 ist der Grenze des Bewusstseins gewidmet. In Kapitel 16 stellt *Balluch* sein ethisches Ideal der Tierrechte dar.

Bemerkenswert ist die Verbindung naturwissenschaftlicher Gedankengänge mit ethischen Forderungen sowie die Konsequenz, mit der der Physiker und Philosoph seine Argumentation vorträgt.

Unter Einbeziehung der neuesten Erkenntnisse aus der Neurobiologie, der Physiologie, der Ethologie, der Evolutionsbiologie, der Anthropologie, aber auch der mathematischen Physik, der Soziologie und der Linguistik wird Bewusstsein als ein reales, wissenschaftlich fassbares Phänomen beschrieben, das eine evolutionäre Kontinuität zwischen Menschen und anderen Tieren zeigt.

Ein besonderes Augenmerk gilt der Rolle der Sprache und der Frage, ob sie für das Bewusstsein von Relevanz ist.

Mit unzähligen Beispielen aus der medizinischen, biologischen, ethologischen und anthropologischen Forschung, sowie durch zahlreiche Berichte über eigene Beobachtungen und über Fremdbeobachtungen belegt der Autor, wie viel Bewusstsein bei nichtmenschlichen Tieren nachgewiesen werden konnte und wie wenig es sich vom menschlichen Bewusstsein unterscheidet.

Balluch zeigt, dass es keinen wesentlichen, qualitativen Unterschied zwischen menschlichem und tierlichem Bewusstsein gibt. Er weist nach, dass die in der Gesellschaft weit verbreitete Ansicht einer großen Kluft zwischen Menschen und anderen Tieren ein soziales Konstrukt ist. Es ist eine Folge eines zutiefst verwurzelten Speziesismus und eines Menschenbildes der Aufklärung, das zwar zur Gleichberechtigung unter Menschen geführt hat, allerdings auf Kosten der Abgrenzung und Minderbewertung der anderen Tiere. In diesem Zusammenhang zeigt der Autor die Konstruktion und De-Konstruktion des Menschbegriffs auf.

Als Konsequenz aus allem Dargelegten gebietet sich für *Balluch* ein Respekt vor dem Leben, der Freiheit und der Unversehrtheit aller bewussten Lebewesen, was in letzter Konsequenz eine vegane Lebensweise bedeutet.

Dieses Buch ist nicht nur ein Plädoyer für Tierrechte auf der Basis wissenschaftlicher Argumentation, sondern hält vor Augen, wie sorglos und unreflektiert Menschen mit anderen Lebewesen umgehen. Selbst wenn man nicht unbedingt mit der von *Balluch* hergeleiteten Konsequenz der veganen Lebensweise übereinstimmt, so macht das Buch durch seine unzähligen Beispiele für Bewusstsein bei Tieren die Leserinnen und Leser sensi-

bler und wird sie dazu veranlassen, das eigene Verhalten gegenüber Tieren – zum Vorteil der Tiere! – zu verändern.

Ingrid Kuhlmann-Eberhart

2.2 *Martha Nussbaum*: *Frontiers of Justice. Disability , Nationality, Species Membership*

Martha C. Nussbaum, die bekannte U.S.-amerikanische Rechtsphilosophin, lotet in ihrem neuen Buch die „Grenzen der Gerechtigkeit“ aus. Dabei untersucht sie, inwiefern in den dominanten und aus ihrer Sicht überzeugendsten Ansätzen zur politischen Gerechtigkeit bisher zentrale Gruppen systematisch ausgeblendet wurden: Menschen mit Behinderung, Menschen anderer Nationalität und nichtmenschliche Tiere. *Nussbaums* Buch beinhaltet damit ein anspruchsvolles und umfangreiches Programm. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der theoretischen Fundierung und Kritik bisheriger Ansätze politischer Gerechtigkeit; das zweite und dritte Kapitel bearbeiten den gerechten Umgang mit Menschen mit Behinderungen; das vierte und fünfte Kapitel ist dem Problem der Gerechtigkeit gegenüber Menschen in anderen Ländern gewidmet, insbesondere denen, die unter unakzeptablen physischen, sozialen und ökonomischen Lebensbedingungen existieren müssen, und das sechste Kapitel behandelt die Frage nach Gerechtigkeit gegenüber Tieren. Das kurze siebte Kapitel schließt mit einem Ausblick, inwiefern moralische Gefühle in normativen Überlegungen einen Platz finden.

Die Grenzen auszuloten und zu kritisieren, ist kein einfaches Unterfangen. Dank ihres eloquenten Stils und der klaren Strukturierung des Textes ist es für die Leser jedoch leicht möglich, den methodischen und inhaltlichen Überlegungen zu folgen. Um es vorweg zu sagen: *Nussbaums* Buch ist ein wichtiges und lehrreiches Buch, weil es einen übergreifenden normativ-theoretischen Anspruch verfolgt und die Verbindung eher sehr unterschiedlich gelagerter Themen wagt. Dabei wird auf insgesamt 487 Seiten im Duktus des Abwägens vorgeführt, wie theoretische Voraussetzungen, praktische Überlegungen und empirische Annahmen in einer ethisch-philosophischen Argumentation bei Themen höchster po-



litischer Relevanz ineinander greifen. Nussbaum kann zudem als Philosophin begeistern, weil sie philosophisches Denken mit sozialem Engagement verknüpft. Ihr geht es nicht um Philosophie als „*L'art pour L'art*“ oder als reinen akademischen Zeitvertreib, sondern sie hat, wie sie bereits in früheren Arbeiten zu Gerechtigkeit und Geschlecht zeigte, immer auch ein konkretes Anliegen. Gerechtigkeitstheorie versteht sie im Spannungsverhältnis zwischen Abstraktheit und theoretischer Strenge einerseits und politischer Umsetzung und Aufzeigen von Lösungsoption für drängende soziale Probleme andererseits. Wenn eine Theorie zur Lösung drängender sozialer oder globaler Probleme nicht weiterreicht, so sei das Grund genug, neue Theorien zu entwickeln und zu prüfen. Diesen Ausgangspunkt sollte man bei der Lektüre im Kopf haben, denn er macht begreiflich, warum die Autorin sich so oft auf die Wahrnehmung von existenziellen Ungerechtigkeiten beruft, ohne selbst etwas anzubieten, mit dem man prüfen könnte, ob es sich wirklich um eine Ungerechtigkeit handelt. So stellt die ungerechte Behandlung von Menschen mit Behinderung oder von Tieren für Nussbaum einen Fakt und einen (moralischen, weniger politischen) Konsens dar, den es an sich nicht mehr zu hinterfragen gilt. Daher verfolgt Nussbaum auf allen Ebenen eine argumentative Ausdehnungsstrategie, indem sie die aus ihrer Sicht bewährten Argumente und Überlegungen soweit modifiziert, dass auch die in Zukunft in Würde leben können, denen es aus theoretischen Defiziten versagt wurde.

Da jedoch der Teufel meist im Detail steckt, beschränke ich mich im Folgenden vor allem auf die Darstellung ihrer ethischen Grundlagen und auf das Kapitel zur Gerechtigkeit für nicht-menschliche Tiere.

In der insgesamt fast hundert Seiten langen Einführung legt Nussbaum die theoretischen Stärken und Schwächen verschiedener Gesellschaftsvertragstheorien dar, die als Grundlage für moderne, säkulare soziale Normenbegründung gelten. Ihrer Auffassung nach stellen diese die überzeugendsten Theorien für Gerechtigkeit und den politischen Liberalismus bereit, insbesondere der strukturelle

Ansatz John Rawls' (vgl. „*Theory of Justice*“). Allerdings basieren alle Vertragstheorien (auch die im weiteren Sinne wie Kants und einschließlich der von Rawls) auf der Annahme, dass die Vertragspartner in der Ausgangssituation gleichwertig, frei und unabhängig seien (28ff.) und der soziale Vertrag unter der Prämisse des wechselseitigen Vorteils und/oder der Reziprozität (34f, 45, 59) geschlossen werde. Dabei seien die – aus ihrer Sicht zu trennenden – zwei Fragen: „Wer bestimmt die basalen gesellschaftlichen Regeln?“ und „Für wen gelten die basalen gesellschaftlichen Regeln?“ (16; 53) vermengt, also eine Unterscheidung zwischen moralischen Subjekten und moralischen Objekten nicht gegeben. Der prinzipielle Vorteil des Rawls'schen Ansatzes besteht nun darin, dass Unparteilichkeit (indem in der sog. fiktiven Ausgangssituation Selbstinteresse mit Unwissenheit über den zukünftigen sozialen und ökonomischen Status kombiniert wird) und Menschenwürde als weitere Voraussetzung eingebracht werden. Sein Ansatz gilt aber als weitgehend prozedural. Dies bedeutet nach Nussbaum, dass man keine inhaltlichen konkreten Grundrechte zur Absicherung bringen könne, nur unzureichend bereits etablierte Asymmetrien und Abhängigkeiten zwischen Menschen und anderen Wesen berücksichtige und eben nicht-rationale Wesen aus dem Kreis der moralisch zu berücksichtigenden letztlich ausgeschlossen blieben (53, 65f). Daher schlägt Nussbaum vor, die Überlegungen des politischen Liberalismus mit dem sog. „*Capability Approach*“ zu ergänzen. Dieser Ansatz vertritt eine materielle, inhaltlich weitgehend konkrete Liste von Grundbedingungen der menschlichen Existenz. Deren Sicherung sei für alle als soziales und politisches Ziel zu verfolgen, wenn die Idee der Menschenwürde und Menschenrechte realisiert werden soll. Der Ansatz basiert auf neueren Ansätzen zur sozioökonomischen Bewertung der Lebensqualität, bei der der Schutz der individuellen Menschenwürde nicht durch Durchschnittsberechnungen verloren gehen soll – wie es sonst bei utilitaristisch orientierten Ansätzen üblich sei (75). Diese Liste der zehn Grundbedingungen, die nun als Prüfstein für die Existenzbedingungen der oben

genannten „Grenzfälle“ dient, umfasst dabei folgende Aspekte (76ff): das Erreichen eines durchschnittlichen Lebensalters, körperliche Gesundheit, körperliche Integrität, Einsatz der Sinne und des Denkvermögens, Ausdruck von Emotionen und Liebe, kritische Reflexion, Verfolgen sozialer Beziehungen, Aufbau von Beziehungen zu anderen Spezies, Spiel und Kreativität, politische und materielle Kontrolle über die eigene Umwelt.

Dieser Ansatz ist vielleicht am ehesten als ein essentialistischer neo-aristotelischer Ansatz zu verstehen, der die Vorstellung von einem guten und gelungenen Leben als moralische Orientierung als Ausgangspunkt nimmt. Dabei ist die zentrale Grundprämisse, dass der Mensch immer ein soziales und politisches Wesen ist, das nur im sozialen und politischen Bereich seine Erfüllung findet. All diese Voraussetzungen sind notwendigerweise zu berücksichtigen, will man Nussbaums Buch verstehen und in die Diskussionen der angewandten Ethik zur Tierethik einordnen.

Nussbaum kritisiert am Kantischen Ansatz, dass er Tieren nur Humanität und Mitleid, aber keine Gerechtigkeit aufgrund fehlender moralischer Pflichten zukommen lässt. Dem hält sie entgegen, dass zum einen Tiere sehr wohl Intelligenz und Interessen hätten, und zum anderen, dass nicht nur die, die selbst einen sozialen Vertrag eingehen können, auch die Adressaten von Gerechtigkeit sein können (329ff). Tiere haben ihrer Auffassung nach moralische Ansprüche, fair behandelt zu werden (337). Diese Ansprüche gehen jedoch über die gemeinhin als utilitaristischer Anspruch deklarierte Leidensfreiheit hinaus. Sie umfassen auch Ansprüche z.B. auf Bewegungsfreiheit oder soziale Interaktionen.

Da der Mensch sein soziales Zusammenleben nicht nur mit nicht-gleichwertigen Menschen konzipiert, sondern auch mit Haus- und Nutztieren, so stellt sie die Frage, warum Gerechtigkeit als Grundprinzip eines gelungenen Zusammenlebens nicht auch auf Interspezies-Beziehungen angewendet werden kann (350). Im Rahmen ihres *Capability*-Ansatzes wird Tieren im Sinne eines Würde-Begriffs individueller Respekt und Schutz vor reiner Instrumentalisierung zuge-

sprochen. Trotz der Gefahr eines Anthropomorphismus sei es mittels Imaginationen möglich, Bedürfnisse von Tieren in Gerechtigkeitsüberlegungen einzubringen (355), ähnlich wie wir es auch in anderen zwischenmenschlichen Situationen machen würden. Im Gegensatz zu Singer und Regan würden aber nach *Nussbaum* weder reine Empfindungsfähigkeit noch Bewusstseinsfähigkeit allein als Kriterien für moralische Berücksichtigung reichen. Vielmehr müssen die jeweils artspezifischen bzw. individuellen Fähigkeiten und die Entfaltungsoptionen eines Wesens berücksichtigt werden (360ff). Hier folgt *Nussbaum* Aristoteles und seiner Idee einer Naturteleologie, insofern sie den Selbstentwicklungsgedanken aufgreift und ihn auch auf andere lebende Organismen, insbesondere (aber eigentlich nicht nur) auf Tiere anwendet. Komplexere Lebensformen hätten komplexere Fähigkeiten, die dementsprechend unterschiedlich geschädigt oder behindert werden könnten. Somit hängt der moralische Status eines Wesens vom Grad der Komplexität ab.

Wie wendet nun *Nussbaum* ihre Überlegungen auf die aktuellen tierethischen Probleme wie der Tiertötung und Tierhaltung an? Bezüglich der letzteren plädiert sie für einen politischen Tierschutz, der Vorgaben zur speziesspezifischen Tierhaltung macht (z.B. um ausreichend Bewegung und sozialen Kontakt zu ermöglichen). Aufgrund ihrer Gerechtigkeitsüberlegungen sind z.B. ökonomische Einwände gegen eine artgerechte Tierhaltung oder den Verlust von Arbeitsplätzen in der Fleischindustrie (394) hinfällig. Im Fall der Tiertötung wird *Nussbaums* Position abwägend: Zwar wird selbst die schmerzfreie Tiertötung als Verletzung eines basalen Lebensanspruchs gesehen, insbesondere wenn es sich um ein Tier mit komplexen sozialen und kognitiven Eigenschaften handelt. Einen strengen, politisch gestützten Vegetarismus (oder gar Veganismus) vertritt sie allerdings nicht. Je „einfacher“ organisiert ein Tier, desto eher sei sein Tod für spezifische Zwecke zu rechtfertigen. Empfindungsfähige Tiere dagegen sollten allenfalls, wenn überhaupt, schmerzfrei getötet werden. So hofft sie mehr auf einen zunehmenden sozialen und politischen Konsens, dass solche Tiere in Zu-

kunft prinzipiell nicht mehr für Nahrungszwecke getötet werden (393f). Dem am heftigsten umstrittenen tierethischen Streitfeld, dem der medizinischen Tierversuche, nähert sie sich dagegen nur sehr oberflächlich. Aus ihrer Sicht handelt es sich hier um ein irreduzibles Konfliktfeld, da Mensch und Tier von Tierexperimenten auch profitieren. Sie deutet allenfalls an, dass aus ihrer moraltheoretischen Sicht Tierversuche zwar moralisch falsch seien, sie aber aus praktisch-politischer Sicht statt für den sofortigen Stopp aller Tierversuche vielmehr für eine politische Durchsetzung der kritischen Prüfung ihrer Notwendigkeit eintritt sowie für die Verbesserung der Haltung und die sukzessive Entwicklung von Ersatzmethoden (404). Leider liefert sie besonders für die heikle Prüfung der Notwendigkeit keine weiteren Kriterien und kommt damit über die inzwischen kaum umstrittene Forderung nach dem sog. 3R-(replace, reduce, refine) Prinzip kaum hinaus.

Alles in allem hätte *Nussbaums* Ansatz zur Tierethik meines Erachtens sehr gewonnen, wenn sie sich nicht nur an den prominenten, zugegebenermaßen auch viel diskutierten Utilitarismus-Argumenten abgearbeitet hätte. Sie hätte stattdessen die Fülle der Ansätze in der internationalen Fachdebatte berücksichtigen können, die ihren durchaus ausgewogenen und plausiblen Überlegungen wesentlich näher liegen. Allemal wäre eine ausführlichere Würdigung des Ansatzes von Tom Regans Tierrechte hilfreich gewesen, da es konzeptionell einige Parallelen gibt und sie von der Abgrenzung theoretisch profitiert hätte. Zudem wird in der Fachdebatte seit langem über die Übertragung von zentralen Moral-Begriffen wie „Recht“ und „Würde“ auf nicht-menschliche Entitäten mit wichtigen Argumenten gestritten. *Nussbaums* Verweis, dass die Tierethik-Diskussion in den Anfängen liegt, ist daher zu relativieren. Leider leistet sie selbst zu wenig den Beitrag, ihre Überlegungen in die umfangreichen Diskussionsstränge einzuordnen. Dennoch ist das Buch für die tierschutz-politische und theoretische Debatte sehr anregend. Der argumentative Umgang mit politischen Konflikten wird hier thematisiert und theoretisch reflektiert. Es ist allerdings zu vermuten,

dass ihr teilweise moderater Ansatz vielen praxisorientierten Tierschützern eher zu zaghaft erscheint, weil sie trotz gewisser theoretischer Radikalität in der Praxis eher auf Entwicklung von Konsensen, moralischen Gefühle und Erziehung setzt. Umgekehrt ist zu bezweifeln, dass sie theoretische Skeptiker, die von der prinzipiellen moralischen Vorrangigkeit menschlicher Bedürfnisse und Interessen überzeugt sind, argumentativ in die Enge getrieben hat. Dies mag an ihrer Vorgehensweise liegen, die vor allem auf Intuitionen und bestehenden Rechtspraxen, die Schutz und Respekt für Tiere bereits einklagen, aufbaut. Eine ernste Schwäche von *Nussbaums* Ausführungen würde ich daher am ehesten darin sehen, dass sie vor allem die Skeptiker kaum ernst genommen hat und die besonders umstrittenen Themen wie medizinische Tierversuche eher ausgeklammert hat. Dennoch halte ich das Buch für einen weiteren wichtigen Meilenstein in der tierethischen Theoriediskussion, weil es die Frage nach dem moralischen Status von Tieren in die politische Philosophie integriert, in fruchtbarer Weise politische und anthropologische Überlegungen einbaut und zugleich zeigt, dass hier noch lange nicht das letzte Wort gesprochen wurde.

Silke Schick Tanz

2.3 Bernhard Irrgang: Einführung in die Bioethik

2.4 Franz M. Wuketits: Bioethik. Eine kritische Einführung.

Die noch immer geringe Zahl an deutschsprachigen Einführungen zum hoch kontrovers diskutierten Themenfeld der Bioethik weckt bei Neuerscheinungen Erwartungen. Entsprechend der kontroversen Diskussion dürften auch die Erwartungshaltungen der Leser divergieren – ebenso die Intensionen der Autoren. Ogleich es sich bei den beiden im Folgenden besprochenen Schriften von *Irrgang* und *Wuketits* um Einführungen handelt, unterscheiden sie sich im Hinblick auf ihren einflussreichen Charakter deutlich. Dies beginnt bereits bei der Definition des Begriffs „Bioethik“.

Der Philosoph und Theologe *Irrgang* erörtert in der Einleitung (S. 9ff.) den Unterschied zwischen einer breiteren



und einer engeren Verwendung des Begriffs der Bioethik. In der breiteren Verwendung seien auch Umwelt- und Tierschutzethik enthalten, während sich eine engere Begriffsverwendung auf medizinische bzw. biomedizinische Ethik beschränke. *Irrgang* wendet sich gegen die breite Begriffsverwendung mit dem Vorwurf der „Unschärfe“ und schränkt den Begriff „Bioethik“ auf die Bereiche der *Life-Sciences* (S. 12) ein. Er charakterisiert den Begriff „*Life-Sciences*“ als „Das Klonen von Säugetieren 1997, die Stammzellforschung 1998, und die Erkenntnis der Bedeutung nichtkodierender DNA und RNA im Jahr 2002.“ (S. 26) Die bioethische Thematik sieht *Irrgang* explizit nicht im Umgang des Menschen mit Tieren und der Natur, sondern vielmehr in der „Verwobenheit von Natürlichem und Technischem.“ (S. 26) *Irrgangs* sehr enge Definition von Bioethik ist in Anbetracht der deklarierten Absicht des Buches als Einführung fragwürdig.

Der Wiener Philosoph *Wuketits* problematisiert die unklare Definition und Redundanz des Begriffs Bioethik. „Das ist ein etwas merkwürdiger Ausdruck, weil sich ja die Ethik grundsätzlich ohnehin auf bios (=Leben) bezieht.“ (S.9) *Wuketits* verwendet im Gegensatz zu *Irrgang* die derzeit gängige breite Begriffsverwendung von Bioethik. Er subsumiert darunter die Medizinethik, die Tierethik und die ökologische Ethik. Gerade für eine Einführung, die ja Überblickcharakter haben sollte, erscheint dies sinnvoller.

Nun zu den einzelnen Texten:

Irrgang stellt zunächst „Argumentationsebenen der Bioethik“ vor. (S. 23ff.) Anschließend beschreibt er medizinethische Konfliktfälle, wie etwa chronisches Leiden oder aber die ethischen Probleme der Organtransplantation. (S. 101) Er leitet über zu Fällen der biomedizinischen Ethik, wie etwa Probleme der Fortpflanzungsmedizin oder der Gentherapien. (S. 172) *Irrgang* streift nur am Rande die tierethische Fragestellung, nämlich dann, wenn sie im Rahmen der medizinischen Ethik relevant wird. So etwa beim Klonen von Säugetieren, ihrer gentechnischen Veränderung oder aber bei der Xenotransplantation (Übertragung tierischer Organe auf den Menschen). (S. 118) An dieser Stelle sprengt seine enge Definition von Bioethik den

Rahmen. Gerade die Medizinethik ist ein Bereich, in dem in den letzten Jahren die tierethische Fragestellung in den oben genannten Bereichen, wie z.B. der Gentechnik etwa durch den hohen Verbrauch an genetisch veränderten Tieren zunehmend an Bedeutung gewann. Es verwundert deshalb, dass im vorliegenden Buch kein Kapitel der Tierethik gewidmet ist, zumal sich der Autor im bislang einzigen deutschsprachigen „Lexikon der Bioethik“ mit dem Thema „Tierschutz“ und der tierethischen Position des „Pathozentrismus“ auseinander gesetzt hat. Aufgrund der umfassenden Beschreibung biomedizinischer Möglichkeiten und ihren ethischen Implikationen scheint sich *Irrgangs* über 200 seitiges Buch „Einführung in die Bioethik“ sowohl an den ethisch interessierten Mediziner, als auch an den medizinisch interessierten Ethiker zu wenden.

Wuketits widmet sich in seiner knapp 200 seitigen Einführung neben den Bereichen der Medizinethik und der Umweltethik auf 40 Seiten den Fragen der Tierethik. Er vermittelt einen kurzen historischen Abriss zur Auffassung des Umgangs mit Tieren. Ebenso bietet er einen Überblick über zentrale tierethische Argumente, wobei er auf die Leidensfähigkeit als zentralen Punkt der moralischen Berücksichtigung von Tieren rekurriert. Aus der Leidensfähigkeit leitet *Wuketits* kein generelles Nutzungsverbot von Tieren ab. „Die von einigen Tierethikern vertretene Position, der Mensch müsse auf den Konsum von Tieren verzichten, ist ebenso wenig realistisch wie ein allgemeines Tötungsverbot von Tieren.“ (S. 140) Tierversuche sind seiner Meinung nach nur erlaubt, wenn sie keine Qual für die Tiere bedeuten, im Übrigen „(...) solle stets nach Alternativen zum Tierexperiment gesucht werden“. (S. 136) *Wuketits* Buch: „Bioethik. Eine kritische Einführung“ ist für alle an bioethischen und explizit tierethischen Fragestellungen Interessierten geeignet. Es ist gut verständlich formuliert, fließend lesbar und schließt jedes Kapitel mit einer kurzen Zusammenfassung der zentralen Thesen ab.

Petra Mayr
Erwin Lengauer

3 Theologische Ethik

Es sind leider auch dieses Jahr nur sehr wenige Neuerscheinungen aus dem Gebiet der Theologischen Ethik zu verzeichnen. Wir freuen uns deshalb, dass uns der nachfolgende Text des Theologieprofessors Erich Gräßer, Ordinarius für Neues Testament an der Universität Bonn, wieder in die Hände geriet. Seine Abrechnung mit der Kirche, die für Tierschutz noch immer taube Ohren hat, ist so aktuell wie eh und je, und ein kompromissloses Engagement für den Schutz der Tiere, für die Respektierung ihrer Würde, für „die Selbstverständlichkeit des Gutseins zu den Tieren“, wie Gräßer es vertritt, findet man selten in kirchlichen Kreisen.

3.1 Erich Gräßer: Kirche und Tierschutz.

Tierschutz ist kein Anlass zur Freude, sondern eine Aufforderung, sich zu schämen, dass wir ihn überhaupt brauchen.

Diese Scham wird von den christlichen Kirchen nicht geteilt. Diese unsere christliche Gesellschaft in diesem unserm christlichen Abendland lebt in einer beispiellosen Ehrfurchtslosigkeit vor der Schöpfung. Vom Robbenschlachten im hohen Norden bis zum Vogelmord im Süden, von der Vernichtung der Regenwälder im Westen bis zur Ausrottung der Wale in den fernöstlichen Meeren, auf der ganzen Linie liefert der Mensch den Beweis, dass es nie eine heuchlerischere Anmaßung gab – als die, sich selbst „Krone der Schöpfung“ zu nennen. In Wahrheit ist der Mensch ihr gefährlichster Ausbeuter und ihr größter Zerstörer. Und der Würde des Menschen, diesem hohen Verfassungsgut, dessen Unantastbarkeit unsere Politiker so gerne betonen, schlägt die gigantische industrialisierte Massentierquälerei brutal ins Gesicht. Es ist kein Zeichen von Menschenwürde, schwächere Lebewesen auszubeuten und zu quälen. Tiere sind schwach. Wenn wir ihre Schwäche ausnutzen, wenn wir mit ihrem unnötigen Leiden und mit ihrem unnötigen Sterben unseren Wohlstand und unseren Luxus mehren, wenn wir für jeden beliebigen Nutzen jedes beliebige Tieropfer fordern, dann haben wir unsere Menschenwürde

verspielt und verdienen es nicht, eine sittliche Rechtsgemeinschaft genannt zu werden.

Und die Kirchen? Was ist mit Kirche und Tierschutz?

Ich muss an dieser Stelle deutlich werden: Wenn einst die Geschichte unserer Kirche geschrieben wird, dann wird das Thema „Kirche und Tierschutz“ im 20. Jahrhundert darin ein ebenso schwarzes Kapitel darstellen wie einst das Thema „Kirche und Hexenverbrennung“ im Mittelalter. Und so, wie die Kirchen im 19. Jahrhundert bei der sozialen Frage versagten und die Arbeiter aus der Kirche herastrieben, so versagen sie heute im Tier- und Naturschutz und treiben die Tierschützer aus der Kirche heraus. Denn für Tierschutz hält sich die Kirche nicht für zuständig. Kirche sei für die Menschen da. Aber dieser Mensch ist doch gerade nach biblischer und kirchlicher Lehre ein Geschöpf Gottes inmitten anderer Geschöpfe Gottes. Er lebt als Geschöpf in der Schöpfung. Noch deutlicher: Er hat von Gott her das Amt Haushalter und nicht Ausbeuter der göttlichen Schöpfung zu sein. Allmählich gewinnt die Kirche diese Einsicht zurück wie das jüngst von beiden Kirchen herausgegebene Dokument „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“ beweist.

Aber viel zu lange hat auch die Kirche statt vom Heil der Schöpfung nur vom Heil des Menschen gesprochen und damit jene Grundeinstellung gefördert, die da sagt: Wir Menschen sind alles, alles andere ist nichts. Die gnadenlosen Folgen dieser Einstellung, die den Menschen zum höchsten Wesen übersteigert, die Natur aber zum frei disponiblen Objekt entwertet, bekommen wir immer deutlicher zu spüren. Die Ressourcen schwinden, die Böden versauern, die Gewässer verfaulen, die Lüfte verpesten, die Wälder sterben, die Wüsten wachsen, die Äcker und Tierbestände schrumpfen, nur die Menschheit wächst und wächst. Ein globaler ökologischer Kollaps ist nicht mehr nur Alptraum ängstlicher Gemüter, er ist möglich.

Weltuntergang, na und?

In unzähligen Dokumenten betonen die Kirchen ihre „Friedensverantwortung“, die allein auf den Menschen beschränkt

bleibt. Auf dem Kriegsschauplatz Natur dagegen und in dem Verbrecherstück der industrialisierten Tierquälerei tritt die Kirche nicht einmal als Samariter auf. Da ist sie Priester und Levit. Da geht sie vorüber. Sie vergisst den Ersten Artikel des Glaubensbekenntnisses, den Martin Luther mit den Worten erklärt hat: „Ich glaube, dass mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen.“ Die hier noch gewährte Ganzheit der Schöpfung ist kirchlich allenfalls Lippenbekenntnis. In der Ethik entspricht ihm jedenfalls nichts. Veruntreuung der Schöpfung aber ist heute jene Sünde wider den Heiligen Geist, die nach dem Markusevangelium (3.29) die unvergebbare heißt. Die Ehrfurcht vor allem Lebendigen, diese im Namen des dreieinigen Gottes ureigenste Domäne, überlassen die christlichen Kirchen den Natur- und Tierschützern, die sich dafür von den Regierenden als Weltverbesserer und Phantasten im grünen Mäntelchen verspotten lassen müssen. Von der Kirche dürften sie jedoch unter keinen Umständen so behandelt werden. Vielmehr müsste diese hier selbst Partei ergreifen und der stärkste Anwalt der Ehrfurcht vor allem Lebendigen sein. Dass man Franz von Assisi verehrt und Albert Schweitzer als Genie der Menschlichkeit feiert, genügt hier nicht!

Woher kommt diese Tierver-gessenheit in der Kirche?

Nun, es liegt daran, dass die Ethik, die theologische wie die philosophische, meint, sie habe es nur mit und zur Gesellschaft zu tun. Das von Albert Schweitzer gewählte Bild ist deutlich: „Wie die Hausfrau, die die Stube gescheuert hat, Sorge trägt, dass die Türe zu ist, damit ja der Hund nicht herein komme und das getane Werk durch die Spuren seiner Pfoten entstelle, also wachen die europäischen Denker darüber, dass ihnen keine Tiere in der Ethik herumlaufe.“ Was sie sich an Torheiten leisten, um die überlieferte Engherzigkeit aufrechtzuerhalten und auf ein Prinzip zu bringen, grenzt ans Unglaubliche. Entweder lassen sie das Mitgefühl gegen Tiere ganz weg oder sie sorgen dafür, dass es zu einem nichts sagenden Rest zusammenschrumpft.

Was wir heute erleben, ist ein mit dem Rechenstift ausgeklügeltes schreckliches

Höllenspiel, in dem wir unsere Nutztiere in der Massentierhaltung zu Tiermaschinen herabstufen. Die Übermenge an Eiern, Fleisch und Butter, die die westlichen Wohlstandsgesellschaften auf diese Weise produzieren, ist mit menschenunwürdiger Tierquälerei bezahlt. Gegenüber dieser überall straflos praktizierten Ungeheuerlichkeit liest sich Albert Schweitzers Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben wie eine Botschaft von einem anderen Stern. Und eine Kirche, die zu dem allem schweigt, erklärt damit den Bankrott ihrer Barmherzigkeitspredigt!

Dabei ist die Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben biblisch. Die Bibel Alten und Neuen Testaments ist voller Zeugnisse von Gottes Fürsorge für alle Geschöpfe. Weil das Gutsein zu den Tieren eine Selbstverständlichkeit ist, darum hat man das Zentrum des christlichen Glaubens, die Dahingabe des Lebens Jesu für die Sünden der Menschen, mit dem Bilde vom guten Hirten umschrieben: „Ich bin der gute Hirte, der gute Hirte lässt sein Leben für die Schafe.“

3.2 Sibylle Horanyi: Das Schächtverbot zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit – Eine Güterabwägung und interdisziplinäre Darstellung von Lösungsansätzen

Aus verschiedenen Gründen stellt das Schächten in der Mensch-Tier-Beziehung eine der grössten Kontroversen dar, die spätestens seit Mitte des 19. Jahrhunderts mehr oder weniger intensiv – und emotional – geführt wird. Dieser Umstand schlägt sich auch in einem für einen einzelnen Tierschutzaspekt überdurchschnittlich umfassenden Schrifttum nieder, wobei das Thema auch in der spezifisch tierschutzrechtlichen Literatur weit häufiger abgehandelt wird als andere. Den vorläufigen Schlusspunkt einer Reihe in den letzten Jahren veröffentlichter Publikationen zum Thema bildet die von der Universität Basel abgenommene umfassende juristische Dissertation von Sibylle Horanyi.

Das Schächten bezeichnet einen rituellen Schlachtvorgang, der unter anderem dadurch charakterisiert ist, dass Tiere mittels eines fachgerechten Halsschnitts bzw. durch die anschliessende Entblutung getötet werden. Rechtliche Re-



levanz kommt der Handlung zu, da sie in der Regel ohne vorherige Narkose erfolgt, während viele staatliche Gesetzgeber aus tierschützerischen Motiven zwingend eine der Schlachtung vorhergehende Betäubung vorschreiben. Im Mittelpunkt des juristischen Interesses steht daher das Spannungsfeld zwischen den Rechtsgütern der Religionsfreiheit und des Tierschutzes.

Gründlich und umfassend widmet sich *Horanyi* der Thematik in sieben Kapiteln. Grundlage ihrer Ausführungen bildet das eidgenössische Tierschutzgesetz, das für die Tötung von Säugetieren eine ausnahmslose Betäubungspflicht vorsieht (Art. 20 Abs. 1), sodass mit Ausnahme von Geflügel in der Schweiz keine Tiere geschächtet werden dürfen. Nach einem einleitenden Abriss über die Geschichte des bereits seit 1893 bestehenden Schächterverbots führt die Autorin die Gründe aus, die den Schweizer Gesetzgeber dazu bewogen, auch im Rahmen der kürzlich abgeschlossenen Totalrevision des Tierschutzgesetzes nicht von diesem Grundsatz abzuweichen.

Anschliessend befasst sich die Arbeit ausführlich mit dem Schutzbereich und den Einschränkungsmöglichkeiten der Religionsfreiheit, die sowohl auf nationaler (Art. 15 der Bundesverfassung) als auch internationaler Ebene (Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK und Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte UN-Pakt II) garantiert ist. Lehre und Rechtssprechung qualifizieren das Schächten selbst wie auch den Konsum von koscherem oder halalem Fleisch als religiöse Manifestation und identitätsstiftende Handlung nach traditionellen Glaubensvorstellungen. Die Handlungen werden somit unter die Religionsfreiheit subsumiert. Einschränkungen sind nach Art. 36 BV grundsätzlich zulässig, in der Praxis werden aber namentlich die hierfür notwendigen Voraussetzungen der Erforderlichkeit und der Verhältnismässigkeit i.e.S. kontrovers diskutiert.

Im Weiteren beschäftigt sich die Autorin ausführlich mit den dem Schächten zugrunde liegenden Religionsvorschriften des Judentums und Islams. Sie zeigt dabei auf, wie das rituelle Schlachten in beiden Religionen namentlich auf den drei ausdrücklich in den massgeblichen

Schriften niedergelegten Grundsätzen des Verbots des Blutkonsums, des Aasverbots (d.h. des Verbots des Konsums von Fleisch nicht oder schlecht ausgebluteter Tiere) sowie des Gebots der Rücksichtnahme und Barmherzigkeit gegenüber Tieren beruht. Explizite Betäubungsverbote finden sich in den primärgesetzlichen Religionschriften indes keine, da Narkoseverfahren zur Entstehungszeit der Erlasse noch gar nicht bekannt waren. Folglich ist es eine Frage der Auslegung, inwiefern das Schächten mit der tierschützerisch motivierten Forderung nach einer Betäubung in Einklang gebracht werden kann.

Nach einem eher technischen Kapitel über die spezifischen Schlachtvorschriften und gängigen Betäubungsmethoden im schweizerischen und europäischen Recht befasst sich die Autorin eingehend mit den tierschutzrelevanten Aspekten des Schächters. Dem Untertitel ihrer Arbeit entsprechend, stützt sie sich dabei insbesondere auch auf verschiedene veterinärmedizinische Untersuchungen. Verglichen mit herkömmlichen Schlachtmethoden beleuchtet sie dabei namentlich die drei Problemfelder Vorbereitungsphase, Schächtschnitt und Entblutungsphase und diskutiert die Positionen von Schächterbefürwortern und -gegnern eingehend.

Es folgt ein Blick auf die Rechtslage in Deutschland, wobei namentlich das am 15. Januar 2002 ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts von Bedeutung ist. Dieses gestattet fortan auch Moslems das betäubungslose Schlachten ausdrücklich, womit die über Jahre hinweg bestehende Ungleichbehandlung mit jüdischen Glaubensangehörigen aufgehoben wurde. Aufgezeigt wird auch die Initialwirkung des Urteils für die am 1. August 2002 erfolgte Aufnahme des Tierschutzes in den Staatszielskatalog des deutschen Grundgesetzes, die künftig eine fundierte Güterabwägung mit anderen Grundrechten wie der Religionsfreiheit und eine Änderung der Rechtspraxis ermöglichen soll. Rechtsvergleichend kommt *Horanyi* aber zum Schluss, dass ein Übertragen bisheriger Urteilsabwägungen deutscher Gerichte auf schweizerische Verhältnisse aufgrund verschiedener Faktoren nicht möglich sei.

Abschliessend prüft *Horanyi* die Abwägung zwischen den beiden Verfassungsgütern Religionsfreiheit und Tierschutz auf ihre Verhältnismässigkeit hin. Unter Einbezug religiöser, veterinärmedizinischer und juristischer Aspekte gelangt sie dabei zum bedeutenden Schluss, dass die bedingungslose Betäubungspflicht keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Religionsfreiheit darstellt und das Verbot der Diskriminierung aufgrund religiöser Anschauungen nicht verletzt. Nicht unumstritten ist letztlich die Verhältnismässigkeit der vom Schweizer Tierschutz STS lancierten Volksinitiative „Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz-Ja!)“ und die Völkerrechtskonformität der generellen Forderung nach tierschutzgerechten Importen bejaht. In diesem Punkt hat das – aufgrund der anhaltenden Diskussion rund um das Schächten ansonsten beinahe schon zeitlose – Werk seine Aktualität jedoch ohnehin verloren, da die genannte Initiative in der Zwischenzeit wieder zurückgezogen wurde.

Insgesamt liefert *Horanyi* mit ihrer Dissertation einen sehr empfehlenswerten und wertvollen Beitrag in der fortwährenden Diskussion rund um das Schächten. Die Arbeit überzeugt insbesondere durch ihren klaren Aufbau, die sprachliche Sicherheit und die Gründlichkeit der Aufarbeitung der einzelnen Teilaspekte. Unter interdisziplinärer Berücksichtigung der einschlägigen religionsphilosophischen, tierschutzrechtlichen und veterinärmedizinischen Literatur vermittelt sie einen umfassenden Überblick über die Problematik und illustriert das Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz. Vor allem gelingt es der Autorin, das emotional stark besetzte Thema sachlich zu behandeln und Lösungsansätze aufzuzeigen, die sowohl die Belange der Religionsfreiheit als auch jene des Tierschutzes berücksichtigen. Ein umfangreicher Dokumenten-Anhang ermöglicht schliesslich den raschen Zugang zu den relevanten Rechtsgrundlagen und Initiativtexten.

Gieri Bolliger

4 Öko-Ethik: Verantwortung für die Natur

4.1 Helmut Geiger (Hrsg.): Tierschutz und Umweltschutz. Konflikte und Bündnisse

Dokumentation einer Tagung der evangelischen Akademie Bad Boll 18.-20. März 2005

„Tierschutz und Umweltschutz sind natürliche Verbündete“, so könnte das Resümee dieses Tagungsbandes lauten, der sowohl die Plenarvorträge als auch die Erträge verschiedener Arbeitsgruppen dokumentiert. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt der Vorträge auf der landwirtschaftlichen Tierproduktion, und auch drei von vier Arbeitsgruppen widmen sich diesem Themenfeld: 1. Belastung der Umwelt durch Rinder- und Schweinehaltung – 2. Belastung der Umwelt durch Geflügelhaltung und Aquakultur – 3. Belastung von Tieren und Umwelt durch Verbraucherverhalten.

Dass Emissionen aus der Tierhaltung (Gülle, Ammoniak, Methan u.a.) die Umwelt belasten, ist unstrittig. Die Frage ist, wie diese Belastung reduziert werden kann und wie sich dies auf den Tierschutz auswirkt. Da die höhere Bestandsdichte in der Intensivhaltung grundsätzlich auch zu höheren Emissionsbelastungen führt, sprechen sich Referenten und Arbeitsgruppen im Ergebnis für eine Umstellung auf extensivere Haltungsformen wie Laufstall- und Freilandhaltung aus. Tier- und Umweltschutz gehen also konform. Um punktuellen Problemen bei der Umstellung vorzubeugen (Verschmutzung größerer Stallbereiche oder der Konzentration von Bodenschadstoffen auf den Freilaufflächen), werden verschiedene Managementmaßnahmen wie die Differenzierung in Funktionsbereiche (im Laufstall), Weideumtrieb (Freiland) oder Umstellung des Futters empfohlen. Forderung an die

Politik ist u.a. „ein Tierhaltungs-TÜV, der insbesondere die Kompetenzen im Herdenmanagement und alle mit halterischen Fragen zusammenhängenden Fertigkeiten prüft“.

Zum Nutzen, den Verbraucher aus tier- und umweltgerechter Erzeugung ziehen können, gehört die sog. Produktqualität (Geschmack, Gesundheitswert, Inhaltsstoffe) ebenso wie die sog. Prozessqualität (Tier- und Umweltschutz). Auch wenn konstatiert wird, dass Verbraucher dies noch zu wenig honorieren, zeigen sich Referenten und Arbeitsgruppen insgesamt doch optimistisch, dass dies durch geeignete Restrukturierungs- und Informationsmaßnahmen schrittweise verbessert werden kann. Qualitätssicherungsprogramme NEULAND für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung oder die Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall hätten bereits gezeigt, dass sie ökonomisch bestehen können und die Verbraucher dann, wenn sie sich auf die Anbieter verlassen können, auch bereit sind, mehr zu bezahlen.

In einem kleineren Schwerpunkt widmet sich der Tagungsband den „Püfstrategien für die neue Chemikalienpolitik der EU im Spannungsfeld zwischen Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz“, wie der einführende Beitrag von Petra Greiner und Hans-Christian Stolzenberg (Umweltbundesamt) betitelt ist. Dokumentiert sind daneben auch die Beiträge der entsprechenden Arbeitsgruppe zum Thema.

Herzstück der EU-Chemikalienpolitik ist die aktuell zur Verabschiedung anstehende REACH-Verordnung, wonach mehrere Zehntausend Altchemikalien in den kommenden 15 Jahren nachträglich geprüft und registriert werden sollen. Die Zunahme von Tierversuchen halten Greiner und Stolzenberg im „REACH-Zeitraum“ für unvermeidlich. Allerdings müssten unnötige Tests vermieden sowie

die Entwicklung und Validierung weiterer Alternativmethoden gefördert werden. Durch die im REACH-Entwurf vorgesehenen Anpassungsregeln¹ und die Nutzung vorhandener Daten könne der Tierverbrauch im Bereich der Toxikologie um etwa 85% gesenkt werden.

Ingolf Kühn von der BASF AG spricht sich in der Arbeitsgruppe dafür aus, die Zahl der Tierversuche zu verringern, ohne „den Schutz von Produzenten, Verarbeitern und Anwendern zu beeinträchtigen“ – gemeint ist damit wohl: ohne dass die Industrie ihre Studien vollständig offen legen muss. Dennoch setzt auch Kühn unter anderem auf Analogieschlüsse aufgrund vorliegender Daten für ähnliche Stoffe und den Einsatz alternativer Methoden (wie Hühnerrei statt Kaninchenaugen). Voraussetzung für eine spürbare Reduktion von Tierversuchen ist aus Sicht der Industrie unter anderem die Garantie, dass Ergebnisse aus wissenschaftlich anerkannten Alternativmethoden uneingeschränkt akzeptiert werden.

Begründet wird das REACH-Programm in erster Linie mit einem verbesserten Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Da dafür Tierversuche postuliert werden, scheinen Tierschutz- und Umweltinteresse hier diametral gegenläufig zu sein. Dass dies keineswegs so verstanden werden muss, betont Ursula G. Sauer von der Akademie für Tierschutz. „Im Gegenteil“, so Sauer, „stellt die umfassende Berücksichtigung der Tierschutzbelange den Schlüssel dafür dar, den Umwelt- und Gesundheitsschutz unter gleichzeitiger Wahrung wirtschaftlicher Interessen zu verbessern.“ Weiter verweist Sauer darauf, dass dazu noch längst nicht alle Handlungsoptionen ausgeschöpft sind, und dass veraltete Tierversuche ohnehin nicht das Mittel der Wahl sind, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen: „Die Prüfvorschriften in den Anhängen des derzeitigen Verordnungsentwurfes beruhen trotz der bekannten Mängel von Tierversuchen im Wesentlichen auf tiereperimentellen Verfahren, ohne dass zumindest alle bereits verfügbaren tierversuchsfreien Verfahren aufgeführt werden. Wenn die REACH-Verordnung nicht entsprechend nachgebessert wird, wird dies dazu führen, dass anstelle wissenschaftlich er-

¹ Anpassungsregeln nach Annex IX des REACH-Entwurfs, wonach lt. Greiner und Stolzenberg auf die Durchführung von Tests unter anderem verzichtet werden kann,
- wenn ausreichend aussagekräftige Tests und Ergebnisse vorliegen, selbst wenn diese nicht nach den Qualitätsrichtlinien der Guten Laborpraxis (GLP) oder den Standardmethoden durchgeführt worden sind,
- wenn historische oder epidemiologische Humandaten in Aussage über den jeweiligen Effekt ermöglichen,
- wenn es valide (quantitative) Struktur-Aktivitäts-Beziehungen gibt, die gleichwertige Informationen liefern,
- wenn Ergebnisse aus noch nicht standardisierten In-vitro-Tests vorliegen, sofern diese Methoden wissenschaftlich validiert sind und gleichwertige Informationen liefern.
- wenn für ähnliche Stoffe eine Gruppenbildung möglich ist.



probter tierversuchfreier Verfahren veraltet, zeitaufwändige und kostspielige Tierversuche, die zu irreführenden Ergebnissen führen können, angewendet werden.“

Und hier noch eine Übersicht über Referenten und Themen der Tagung sowie die Teilnehmerliste der vier Arbeitsgruppen:

Ulrich Seidel: Tierschutz und Umweltschutz – ein biblisch-theologischer Impuls; Herwig Grimm: Konflikte um die Tierhaltung: Skizze eines ethisch begründbaren Entscheidungsweges; Monika Müller: Tierhaltung im Spannungsfeld von Ökonomie, Verbraucherverhalten sowie Tier- und Umweltschutz; Klaus-Michael Meyer-Abich: Konflikte zwischen Wirtschaft, Tierschutz und Umweltschutz – eine naturphilosophische Bewertung; Lars Schrader: Entwicklung eines Bewertungsrahmens zu Tiergerechtigkeit und Umweltwirkung von Tierhaltungsverfahren; Petra Greiner, Hans-Christian Stolzenberg: Prüfstrategien für die neue Chemikalienpolitik der EU im Spannungsfeld zwischen Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz; Gerd Hamscher: Tierschutzrelevanz und Umweltwirkung des Einsatzes von Tierarzneimitteln; Helmut Geiger: Frieden mit und in der Natur. Die Bibel: kein „Freibrief für Gräueltaten“ von Menschen gegen Tiere; Helmut Geiger: Hoffnung für die leidende Schöpfung.

Arbeitsgruppe 1: Belastung der Umwelt durch Rinder- und Schweinehaltung. Brigitte Eurich-Menden: Ammoniakemissionen – Umweltwirkungen der Rinder- und Schweinehaltung; Claudia Salzborn: Positionen des Deutschen Tierschutzbundes zur Tierhaltung; Christoph Maisack: Ergebnisse und Empfehlungen.

Arbeitsgruppe 2: Belastung der Umwelt durch Geflügelhaltung und Aquakultur. Stefan Bergleiter: Tier- und Umweltschutzaspekte im Bereich „Aquakultur“; Gisbert Paar: Alternative Haltung von Legehennen und ihr Einfluss auf die Umwelt; Jörg Styrie: Positionspapier des Bundes gegen Missbrauch der Tiere e.V. zu Geflügelhaltung und Aquakultur; Franz-Theo Gottwald: Ergebnisse und Empfehlungen.

Arbeitsgruppe 3: Belastung von Tieren und Umwelt durch Verbraucherverhalten. Monika Müller: Verbraucherverant-

wortung; Jutta Jaksche: Befragungsergebnisse von Verbrauchern und Positionen des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V.; Gottfried May-Stürmer: Verbraucherverhalten und Verbrauchermacht – Positionen des BUND-Regionalverbandes Franken; Klaus Mugele: Belastung von Tieren und Umwelt durch Verbraucherverhalten; Brigitte Rusche: Ergebnisse und Empfehlungen.

Arbeitsgruppe 4: Die neue Chemikalienpolitik der EU im Spannungsfeld zwischen Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz. Ingolf Kühn: Tierversuche und das EU-Chemikaliengesetz REACH; Ursula G. Sauer: Tierschutz und die neue Chemikalienpolitik der EU. Ergebnisse und Empfehlungen.

Roman Kolar

NB Über diese Tagung ist in *ALTEX* 2/2005, S. 83-86, ein ausführlicher Tagungsbericht erschienen.

5 Rechtsfragen und Rechtsentwicklung

5.1 Karl Irresberger, Gregor Obenaus und Gerald A. Eberhard: Tierschutzgesetz. Kommentar

Die Autoren des vorliegenden Kommentars zum österreichischen Tierschutzgesetz (TSchG) haben – wie auch im Vorwort dargelegt wird – als Beamte des Bundeskanzleramtes die Entstehung des TSchG legislativ begleitet und zeichnen sich daher durch die genaue Kenntnis seiner Entwicklung aus. Diese Perspektive führt aber auch dazu, dass die Autoren bestrebt sind, den hohen Schutzstandard des österreichischen TSchG hervorzuheben, der – ihrer Ansicht nach – „in Europa neue Maßstäbe setzt“ bzw. Österreich gar zum „Musterland in Sachen Tierschutz“ macht (vgl. Vorwort bzw. Einleitung).

Diese Einschätzung ist freilich in mehrfacher Hinsicht relativierungsbedürftig. Zum einen erweisen sich die meisten der als Beleg für die hohe Qualität angeführten Bestimmungen bei genauerer Betrachtung als durchaus problematisch: Das Verbot der dauernden Anbindehaltung für Rinder etwa wurde auf Verordnungsebene so abgeschwächt,

dass von einem normativen Gehalt kaum mehr die Rede sein kann; das „Konzessionssystem“ für Aufstallungssysteme besteht in Ermangelung einer Durchführungsverordnung bis dato nur auf dem Papier, und die ebenfalls als vorbildhaft hervorgehobenen behördlichen Kontrollen sind so geregelt, dass eine einmalige Überprüfung aller österreichischen Nutztierhaltungsbetriebe rund fünfzig (sic!) Jahre in Anspruch nehmen würde. Zum zweiten ist die Qualität des Standards tierschutzrechtlicher Bestimmungen in erster Linie an Hand der Mindestanforderungen für die Nutztierhaltung zu beurteilen. Auf diese gehen die Autoren jedoch kaum ein, obwohl die einschlägige Verordnung im Zeitpunkt der Drucklegung bereits kundgemacht war.

Auch verweisen die Kommentatoren wiederholt darauf, dass der österreichische Gesetzgeber die Nutztierschutz-RL 98/58/EG „übererfüllt“ hätte, während z.B. unerwähnt bleibt, dass die Umsetzung des im Europäischen Übereinkommen zum Schutz der Heimtiere vorgesehenen Qualzuchtverbotes nur unzureichend erfolgt ist, da der Tatbestand des § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG durch das Abstellen auf *starke* Beeinträchtigungen eine Qualifizierung erfahren hat.

Schließlich ist auch die von den Autoren mehrfach lobend hervorgehobene Absage an den sog. „Zweiklassen-Tierschutz“ allenfalls in formaler Hinsicht, keineswegs jedoch materiell rechtlich verwirklicht. Beispielhaft sei in dieser Hinsicht auf die weitreichenden Ausnahmen vom Eingriffsverbot im Nutztierbereich, auf die Sonderregelungen zugunsten der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung im Bereich der Übergangsfristen und der behördlichen Kontrollen sowie auf die Mindestanforderungen an die Haltung von „Nutzschweinen“ einerseits und Minipigs andererseits verwiesen, die nicht mehr gemeinsam haben, als dass sie in derselben Verordnung geregelt sind. Jene Vorschriften schließlich, die – unabhängig von der Nutzungsform – gleiche Mindestanforderungen für die Haltung einer bestimmten Tierart vorsehen, zeichnen sich nicht etwa durch ein „*up-grading*“ des Schutzstandards der Nutztierhaltung auf das Niveau der Heimtierhaltung aus, sondern ganz im

Gegenteil durch eine Nivellierung des Tierschutzstandards auf das Niveau der Nutztierhaltung; in diesem Zusammenhang sei auf die Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen verwiesen.

Die im TSchG vorgesehenen Verwaltungsstrafen werden von den Kommentatoren als vergleichsweise hoch bezeichnet, obwohl die in anderen Verwaltungsgesetzen, z.B. im Denkmalschutzgesetz, vorgesehenen Strafobergrenzen diejenigen des TSchG um ein Vielfaches übersteigen.

Nicht näher erörtert wird die innerstaatliche Verfassungsrechtslage, die nach wie vor durch das Fehlen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ gekennzeichnet ist. In diesem Kontext stellt das Autorenteam lediglich fest, was ohnehin offensichtlich ist, nämlich dass „eine gesonderte Verankerung des Tierschutzes im Verfassungsrang (nicht) erfolgte.“ Es scheint freilich bereits unter diesem Aspekt zweifelhaft, von einem hohen österreichischen Tierschutzniveau zu sprechen (vgl. dazu die ebenfalls in diesem ALTEX-Heft besprochene Arbeit von Martin Fielenbach zur Verankerung des Tierschutzes im deutschen Grundgesetz).

Die Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen sind übersichtlich gegliedert, wobei die Wiedergabe der amtlichen Gesetzesmaterialien (Erläuterungen zur Regierungsvorlage und Ausschussbericht) breiten Raum einnimmt. In vielen Fällen werden die Bestimmungen des TSchG mit den vorgängigen landesrechtlichen Regelungen verglichen, was jedoch nur noch von rechtshistorischem Interesse ist. Insgesamt ist der Kommentar vorwiegend aus einer gemeinschaftsrechtlichen Perspektive verfasst; die durchgehend angestellten Vergleiche mit den einschlägigen Rechtsakten der Gemeinschaft sind jedoch – soweit es sich um transformationsbedürftige Rechtsakte handelt – sowohl für die Rechtsadressaten als auch für die Rechtsanwender von geringer praktischer Relevanz.

Positiv hervorzuheben ist hingegen insbesondere die Darstellung des § 1 als „zentrale Bestimmung des TSchG“, die zum Ausdruck bringe, dass das TSchG dem Konzept des „ethischen Tierschutzes“ verpflichtet sei und „dem Menschen Achtung und Respekt vor dem

Tier“ gebiete. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch die Aussage, dass einer „bloßen Betrachtung des Tieres nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten [...] damit der Boden entzogen“ sei. Gelungen ist im weiteren die in der Praxis vielfach Schwierigkeiten bereitende Auslegung der Begriffsfolge „Ausübung der Jagd und Fischerei“ und damit die Abgrenzung zwischen dem Geltungsbereich des TSchG einerseits und dem Jagd- bzw. Fischereirecht der Länder andererseits. Deutlich herausgearbeitet werden der Begriff des „Tierhalters“, die Abgrenzung zwischen der allgemeinen und der aus der Haltereigenschaft resultierenden Hilfeleistungspflicht sowie die Überschneidung zwischen dem Fundrecht und der tierschutzrechtlichen Regelung des rechtlichen Schicksals aufgegriffener Tiere.

Insgesamt betrachtet liegt das Verdienst des vorliegenden Kommentars vor allem darin, dass eine Fülle an Zusatzinformationen über gemeinschaftsrechtliche Vorschriften geboten wird; so werden z.B. das Tierschutzprotokoll zum Vertrag von Amsterdam, die Zielbestimmung „Tierschutz“ im Verfassungsvertrag der Gemeinschaft, die Vorschriften über die Kennzeichnung von Schaleneiern, die mit 1.1.2007 in Kraft tretende Transportverordnung und das System der Vor-Ort-Kontrollen ausführlich dargestellt bzw. (auszugsweise) wörtlich wiedergegeben.

Regina Binder

5.1 Karl Irresberger, Gregor Obenaus und Gerald A. Eberhard: Tierschutzgesetz. Kommentar

Im Januar 2005 ist das erste Österreichische Tierschutzgesetz in Kraft getreten. Es löst die unterschiedlichen Regelungen, die zuvor in den Ländern bestanden, ab. Mit der Übertragung der Tierschutz-Legislative von den neun Ländern auf den Bund folgt Österreich der historischen Entwicklung in Deutschland und der Schweiz. Auch die Umsetzung von Vorgaben der Europäischen Union wird so erleichtert. Das Österreichische Tierschutzgesetz baut in der Regel auf den Tierschutzgesetzen der Länder auf, hebt aber vielfach die Standards an oder beschreitet Neuland. Wie in Deutschland

und der Schweiz besteht für den Gesetzgeber eine große Schwierigkeit darin, trotz der erheblich voneinander abweichenden Anforderungen an die Haltung und Nutzung der verschiedenen Tierarten seiner Intention möglichst konkreter, hilfreicher, umsetzbarer, aber nicht mit ausufernden Vorschriften gerecht zu werden. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass sich gleich mehrere Juristen die Aufgabe gestellt haben, dem Anwender bei der Auslegung des Gesetzestextes „hilfreich zur Seite zu stehen“. Neben dem Autorenteam *Irresberger/Obenaus/Eberhard* mit beruflichem Hintergrund im Bundeskanzleramt haben auch *Elke Standeker*, Juristin an der medizinischen Universität Graz (Praxiskommentar Tierschutzrecht), und *Regina Binder*, Juristin an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Das österreichische Tierschutzgesetz, s. Besprechung in diesem Heft), Kommentare zum Österreichischen Tierschutzgesetz verfasst. Die nähere Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt in Österreich über eine Reihe von Durchführungsverordnungen, die bei *Standeker* und *Binder* ebenfalls im Wortlaut abgedruckt und kommentiert sind. Der Kommentar von *Irresberger/Obenaus/Eberhard* beschränkt sich auf das Tierschutzgesetz, macht dies jedoch dadurch wett, dass umfangreiche Informationen zur gesetzgeberischen Intention bereit gestellt werden; dem Bundeskanzleramt war im Vorfeld durch Änderung des Bundesministeriengesetzes die führende Zuständigkeit für die Schaffung dieses Gesetzes übertragen worden, und die Autoren waren unmittelbar in die Entstehungsgeschichte des Gesetzes eingebunden. Dieser Umstand macht den Kommentar von *Irresberger/Obenaus/Eberhard* insbesondere bei Auslegungsfragen von grundsätzlicher Natur zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk. Der Text ist durchgängig laienverständlich geschrieben bzw. angenehm zu lesen, die relevanten Informationen bleiben dennoch kompakt. Der Kommentar von *Irresberger/Obenaus/Eberhard* ist vor allem als Ergänzung zu den beiden anderen Kommentaren zu empfehlen.

Jörg Luy



5.2 **Martin Fielenbach:** **Die Notwendigkeit der** **Aufnahme des Tierschutzes** **in das Grundgesetz**

Seit August 2002 ist der Tierschutz als sog. Staatsziel in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland integriert (Art. 20a Grundgesetz). Deutschland war innerhalb der Europäischen Union das erste Land, das diesen Schritt unternommen hat – wenngleich erst nach der Schweiz. Im Zuge der vorausgegangenen interfraktionellen Debatten um Form und Inhalt einer solchen Staatszielbestimmung hat sich die mehrheitsfähige Formulierung am Ende auf drei Wörter „und die Tiere“, die in Art. 20a GG eingefügt wurden, reduziert. Die so erzielte Aussage im Grundgesetz – der Staat schützt auch die Tiere – ist damit in keiner Weise selbsterklärend. Neben den nun (endlich) einer abschließenden rechtlichen Klärung zuzuführenden verfassungsinernen Dilemmata, wie den Spannungsfeldern Tierschutz vs. Wissenschaftsfreiheit oder Tierschutz vs. Religionsfreiheit, ist grundsätzlich auch die Frage von Interesse, in welchem Umfang aus der neuen Staatszielbestimmung „ethischer Tierschutz“ Verpflichtungen des Gesetzgebers resultieren, in bislang unbefriedigend geregelten Bereichen legislativ tätig zu werden. *Martin Fielenbach* konzentriert sich in seiner im November 2004 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommenen Dissertation auf das Spannungsfeld zwischen dem Tierschutz und der Wissenschaftsfreiheit. In ebenso geistreicher wie konstruktiver Weise zeigt seine Analyse die rechtlichen Grenzen der Wissenschaftsfreiheit auf. *Fielenbach* bleibt dabei stets distanziert und unparteiisch. Er vertritt die Auffassung, dass eine sorgfältige Bestimmung der Grenzen des Schutzbereichs der einzelnen Grundrechte (z.B. der Wissenschaftsfreiheit) es den Gerichten ersparen würde, die „Flucht in die Abwägung“ anzutreten. Nur soweit Abwägungen nicht zu vermeiden sind, sollten sie als Mittel der Rechtsfindung eingesetzt werden. *Fielenbach* gelangt insgesamt zu dem Schluss, dass „die Normierung des Staatsziels Tierschutz im Sommer 2002 dringend notwendig war“, um die zuständigen Behörden zu ermächtigen, ethisch nicht vertretbaren

Versuchsanträgen die Genehmigung zu versagen. Ein ganz ähnlicher Gedankengang hat zeitgleich durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Az.: 11 UZ 3040/03) vom 16. Juni 2004 Eingang in die Rechtsprechung gefunden. *Fielenbachs* Dissertation dürfte damit insbesondere für Juristen, die in Prozesse um die Ablehnung einer Tierversuchsgenehmigung geführt werden, eine sehr empfehlenswerte Lektüre darstellen.

Jörg Luy

5.3 **Regina Binder:** **Das österreichische** **Tierschutzgesetz. Tierhaltungs-** **Verordnungen & alle weiteren** **Tierschutz-Verordnungen mit** **ausführlicher Kommentierung.**

Regina Binder, die an der Veterinärmedizinischen Universität Wien den Fachbereich Tierschutz- und Veterinärrecht betreut, war maßgeblich am Tierschutz-Volksbegehren 1996 beteiligt und fungierte bei der Entstehung des Tierschutzgesetzes (TSchG) als Expertin einer parlamentarischen Fraktion. Ihr Kommentar enthält neben dem TSchG auch sämtliche zugehörigen Verordnungen; lediglich die 2. Tierhaltungsverordnung wird aus Platzgründen nur auszugsweise wiedergegeben, zumal sie über weite Strecken nur für Zoos und wissenschaftliche Einrichtungen relevant ist. Das Werk bietet damit sowohl Praktikern als auch an Tierschutzfragen interessierten Laien einen umfassenden Überblick über das seit 1.1.2005 geltende österreichische Tierschutzrecht. Tabellarische Übersichten über die im TSchG enthaltenen Verordnungsermächtigungen, über die Fundstellen der Mindestanforderungen für die Haltung der verschiedenen Tierarten sowie über die tierschutzrechtlichen Anzeige- bzw. Bewilligungspflichten erleichtern die Orientierung im umfangreichen Rechtsbestand.

Ein wichtiges Anliegen der Autorin ist es, die leitenden Prinzipien des TSchG herauszuarbeiten: Das aus der Zielbestimmung abgeleitete „Grundsatz-Ausnahme-Prinzip“ besagt, dass Beeinträchtigungen von Tieren stets vor dem Hintergrund des durch § 1 TSchG garantierten Lebens- und Wohlbefindenschutzes nur ausnahmsweise zulässig

und die einschlägigen Ermächtigungsnormen daher restriktiv zu interpretieren sind. Ist die Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder Lebens eines Tieres dem Grunde nach zulässig, so verpflichtet das „Gebot des gelindesten Mittels“ den Tiernutzer dazu, von mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln das für das Tier schonendste zu wählen.

Deutlich werden auch die Pflichten des Tierhalters herausgearbeitet, den auf Grund seiner Garantenstellung eine besondere Verpflichtung zur Sicherung des Wohlbefindens der von ihm gehaltenen Tiere trifft; damit wird die freie Dispositionsmöglichkeit des Halters durch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Tierschutzrechts eingeschränkt.

Kritisch setzt sich die Autorin mit den Schwachstellen des österreichischen TSchG auseinander, z.B. mit dem Vollzugsproblem im Zusammenhang mit dem Qualzuchtverbot und mit Verordnungsbestimmungen, die den allgemeinen Anforderungen des TSchG nicht entsprechen. Breiten Raum nimmt auch die Erörterung „klassischer“ tierschutzrechtlicher Problembereiche ein, z.B. die Zulässigkeit schmerzhafter Eingriffe an Nutztieren und die Regelung des Schächtings, die zwar möglichst restriktiv erfolgt, aus der Sicht des Tierschutzes aber dennoch nur einen Kompromiss darstellt.

Ein Überblick über die Entstehung des TSchG und eine Kurzcharakteristik des neuen Tierschutzrechts runden das handliche Werk ab, das sowohl als Lektüre als auch als Nachschlagewerk empfohlen werden kann. Da seit dem In-Kraft-Treten des neuen Tierschutzrechts bereits mehrere Verordnungen geringfügig novelliert wurden, plant der Verlag für 2007 eine zweite Auflage.

Erwin Lengauer

5.4 **Nils Stohner:** **Importrestriktionen aus** **Gründen des Tier- und Arten-** **schutzes im Recht der WTO**

Die engen wirtschaftlichen Verflechtungen der Schweiz mit dem Ausland machen auch in tier- und artenschützerischen Bereichen eine staatenübergreifende Betrachtung unabdingbar. Nationale Bestrebungen drohen dabei durch tiefere ausländische Schutzstandards in internationalen Handelsregelungen unterwan-

dert zu werden. Vor diesem Hintergrund befasst sich *Nils Stohner* in seiner von der Universität Bern abgenommenen juristischen Dissertation eingehend mit der Problematik der Zulässigkeit von tier- und artenschützerisch motivierten Importrestriktionen im Recht der Weltwirtschaftsorganisation WTO, deren Bestimmungen auch die Schweiz als Mitgliedstaat einzuhalten hat.

Bei der Frage, ob die Schweiz die Einfuhr von im Ausland in tierschutzwidriger Weise hergestellten Produkten verweigern kann, ohne dabei gegen internationale Verpflichtungen zu verstossen, legt der Autor den Fokus seiner Untersuchung auf den internationalen Pelzhandel. Das Beispiel ist gut gewählt, weil es unter ethischen Gesichtspunkten sehr kontrovers diskutiert wird und Berührungspunkte sowohl zum Tier- als auch zum Artenschutz aufweist. Darüber hinaus ist es von grosser Aktualität, was die seit einigen Jahren wieder stark steigende Beliebtheit von Pelzprodukten eindrücklich belegt.

Den Mittelpunkt von *Stohners* Betrachtung bilden die Vorschriften der WTO und hierbei insbesondere das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT. Dieses sieht die grundsätzliche Beseitigung von mengenmässigen Beschränkungen wie namentlich von Importverboten vor (Art. XI). Art. XX GATT nennt jedoch verschiedene Fälle zum Schutz der staatlichen Souveränität zur Verfolgung übergeordneter politischer Ziele, womit sich Ausnahmen rechtfertigen lassen. Im Bereich des Tier- und Artenschutzes denkbar sind dabei Massnahmen, die dem Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, des Lebens und der Gesundheit von Tieren oder der Erhaltung erschöpflicher Naturschätze dienen.

In einem ersten Schritt untersucht *Stohner* das Verhältnis des WTO-Rechts zum Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES), das Handelsbeschränkungen zum Schutz bedrohter Tierarten nicht nur zulässt, sondern sogar explizit verlangt. Er zeigt auf, dass daneben aber auch einseitig erlassene artenschützerisch motivierte Importverbote für Pelzprodukte, die über den Anwendungsbereich des CITES hinausreichen, vor dem GATT standhalten, falls die Herstellung der Produkte im Einfuhrstaat verboten ist

(wie beispielsweise in der Schweiz der Fang von Pelztieren mit tierquälerischen Tellereisen-Fallen).

Im Hauptteil der Abhandlung werden diese Erkenntnisse sodann auf den Bereich des Tierschutzes übertragen. Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob Importbeschränkungen unter Bezugnahme auf die Wahrung grundlegender gesellschaftlicher Wertvorstellungen legitimiert werden können. Der Grundsatz der staatlichen Souveränität gebietet eine Respektierung abweichender ausländischer Wertvorstellungen zwar auch im Tierschutzbereich. Überzeugend zeigt der Autor auf, dass die Wahrung eines Kerns grundlegendster innerstaatlicher Werte aber auch im internationalen Umfeld möglich sein muss. Zumindest in diesem begrenzten Umfang müssten einseitig erlassene Importverbote aus Tierschutzgründen legitimierbar sein. Der Schlüssel hierfür findet sich in Art. XX lit. a GATT, der Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit ausdrücklich erlaubt. Bei der Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Sittlichkeit“ untersucht *Stohner* insbesondere den in der Schweiz bereits seit 1992 auf Verfassungsebene verankerten Schutz der Würde der Kreatur (Art. 120 Abs. 2 BV), der durch klare Tierschutzwidrigkeiten unzweifelhaft tangiert wird. Der Autor kommt zum Schluss, dass sämtliche Verhaltensweisen, die den Kerngehalt der kreatürlichen Würde verletzen, zugleich auch gegen die öffentliche Sittlichkeit – und somit gegen unverzichtbare gesellschaftliche Grundwerte im Sinne von Art. XX lit. a GATT – verstossen. Vollständige Einfuhrverbote für Pelzprodukte aus Ländern, die Praktiken wie die konventionelle Robbenjagd, die Verwendung tierquälerischer Fallen oder tierquälerische Haltungssysteme auf Zuchtfarmen erlauben, sind demnach GATT-konform und zulässig. Dies zumindest, solange den vom Importverbot betroffenen Staaten die Rechtfertigung nicht gelingt, dass die Herstellungsweise der Produkte den Kerngehalt der kreatürlichen Würde wahrt – wobei dieser Nachweis wohl nur sehr schwer zu erbringen sein dürfte.

Aus seinen Ausführungen über die Verletzung des Kerngehalts der tierlichen Würde bei der Zucht und den meisten

Formen der Jagd von Pelztieren zieht der Autor in der Folge allgemein gültige Erkenntnisse, die sich auf andere tierschutzrechtlich relevante Bereiche übertragen lassen. Er prüft dabei erfolgreich eine ganze Reihe von Beispielen auf denkbare Einfuhrverbote von Produkten, deren Herstellungsweise mit mehr oder weniger schweren Tierquälereien verbunden sind.

Den letzten Teil seiner Arbeit widmet *Stohner* möglichen Alternativen zu Einfuhrverboten im Bereich des Tierschutzes. Er schlägt vor, dass Produkte, deren Herstellungsbedingungen über die Mindestanforderungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung hinausgehen, zertifiziert und marktwirtschaftlich gefördert werden sollten. Bei Produkten, deren Herstellung zwar dem eidgenössischen Tierschutzstandard widerspricht, den Kerngehalt der kreatürlichen Würde jedoch nicht tangiert, spricht er sich für ein Deklarationssystem aus, das Konsumenten die Möglichkeit eröffnet, sich bewusst für oder gegen solche Produkte zu entscheiden.

Gesamthaft darf *Stohners* Arbeit gestrotzt als ein herausragendes Werk der neusten Tierschutzrechtsliteratur bezeichnet werden, das die Lücke im Bereich rechtswissenschaftlicher Abhandlungen über das Spannungsfeld zwischen dem internationalen Handelsrecht und Tier- bzw. Artenschutzbelangen schliesst. Der Autor meistert die selbst auferlegte Herausforderung, „einen Kompromiss zwischen dem Postulat der Handelsliberalisierung und der Berücksichtigung nationaler Interessen insbesondere im Bereich des Tierschutzes“ zu finden (S. 255), mit Bravour. Kompetent und überzeugend führt er durch die komplexe Materie. Seine Ausführungen sind von einer wohlthuend leichten Lesbarkeit, die angesichts der vielschichtigen Problematik nicht selbstverständlich und dennoch juristisch bestechend ist. Exemplarisch sei hierfür etwa auf die umfassende Passage über den Kerngehalt der kreatürlichen Würde (S. 120ff.) verwiesen. Akribisch zeigt *Stohner* hier auf, wie tierquälerische Verhaltensweisen diesen Kerngehalt tangieren und daher gegen Art. XX lit. a GATT verstossen und Importverbote nach sich ziehen sollten. Die Arbeit besticht zudem durch ihre hohe



Praxisrelevanz und die minutiöse Berücksichtigung der internationalen Handels- und Tierschutzrechtsliteratur und -rechtsprechung, was sich letztlich auch in einem beeindruckenden Fussnotenapparat niederschlägt. Zusammenfassend handelt es sich um ein sehr bemerkenswertes Werk, dem eine weite Verbreitung zu wünschen ist und das den zuständigen politischen Instanzen den Weg weisen möge für eine in Zukunft weit mutigere Praxis bei Importbeschränkungen von tier- oder artenschutzwidrig hergestellten Produkten.

Gieri Bolliger

6 Tierversuche

6.1 Corina Gericke und Astrid Reinke: Was Sie schon immer über Tierversuche wissen wollten

Über die Notwendigkeit oder gar die Unerlässlichkeit des Tierversuchs wird seit vielen Jahren heftig diskutiert. In diesem Wust von Argumenten ist es für den Laien oftmals schwierig, wenn nicht gar unmöglich, der Diskussion um das Thema Tierversuche und deren umstrittene Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit zu folgen. Nach Ausführungen der Autorinnen verstehe es die Seite der Tierversuchsbefürworter geschickt, Fehlinformation als Standard zu etablieren, in den Köpfen der Menschen Ängste zu schüren und sie glauben machen, dass sie ohne Tierversuche elend sterben müssten.

Gericke und *Reinke* geben in fünf Kapiteln einen Abriss über allgemeine Grundlagen, ethische und rechtliche Aspekte, Tierversuche in der Humanmedizin, die Verwendung von Tieren in der Kosmetik, in der Chemie, im Militär, im Studium und in der Tiermedizin. Abschließend werden Zukunftsfragen behandelt und aufgezeigt, wie die Forschung ohne Tierversuche aussehen kann. Das Werk von *Gericke* und *Reinke* gibt kurze, prägnante Antworten auf Fragen, die im Brennpunkt der Diskussion stehen. Es beleuchtet die vielfach von der Befürworterlobby verschleierte Tatsachen unter einem anderen Blickwinkel. Die Autorinnen verstehen es hierbei, den Leserinnen und Lesern mit rational-vernünftiger Argumentation die ihrer

Meinung nach wahren Hintergründe der Methode Tierversuch zu offenbaren. Sie überzeugen durch ihre stets faktbasierten Ausführungen. Die Forschungsmethode Tierversuch wird in Frage gestellt und dies stichhaltig begründet – die Argumente hierfür liefern die Forscher mit ihren Veröffentlichungen bereitwillig selbst. Denn: Welcher menschbezogene medizinische Durchbruch sei wohl zu erwarten, wenn ehrgeizige Grundlagenforscher Goldfischen die Augen entfernen und gespannt abwarten, was passiert?

Das Buch ist ein Nachschlagewerk, das geballte, fundierte und gut verständlich aufbereitete Information zur Thematik gibt. Sowohl Menschen, die sich mit Tierversuchen bislang noch nicht intensiv auseinandergesetzt haben, als auch Experten gibt das Buch eine hervorragende Diskussionsgrundlage an die Hand, die es ermöglicht, die von der Tierversuchsbefürworterseite am häufigsten hervorgebrachten Behauptungen fundiert zu widerlegen und Irrtümer bezüglich des angeblichen Nutzens des Tierversuchs aus der Welt zu schaffen. Leserinnen und Leser bekommen sachliche Information zu Fragen wie „Welche Tiere werden verwendet?“ „Was passiert mit den Tieren?“ oder „Woher stammen die Tiere?“. Die Autorinnen zeigen auf wie Tiere in unserer Gesellschaft tatsächlich als Wegwerfartikel behandelt werden. Schließlich können die Forscher sie ja in gewünschtem Zustand und benötigter Stückzahl aus dem Katalog bestellen, weiterzüchten und bei Nichtgebrauch einfach entsorgen. Die Tierversuchsindustrie versucht zu vermitteln, Tierversuche seien harmlos oder gar nützlich. Dem entgegen steht die Aussage der Autorinnen: „Tiere werden vergiftet, verbrüht, ertränkt, genmanipuliert, erstickt, verstümmelt, süchtig gemacht, ihre Beine zersägt, sie werden mit Elektroschocks traktiert, bei ihnen werden Krebs, Rheuma und andere schmerzhaftes Krankheiten erzeugt.“ Die schockierten Leserinnen und Leser könnten gar nicht glauben, dass sich derartige Brutalitäten tatsächlich in unserer Gesellschaft, die für sich den Anspruch eines hohen moralischen Niveaus erhebt, abspielen, wenn die Autorinnen ihre Aussage nicht mit blanken Fakten belegen würden, die aus Veröffentlichungen stammen, aus denen

sich auch nach oft jahrelangen Experimenten kein medizinischer Nutzen oder eine Therapie für menschliche Krankheiten abzeichnen.

Immer wieder wird dem Leser plastisch die Absurdität und Brutalität dieses lukrativen Geschäfts vor Augen geführt, an dem sich ganze Industriezweige einer übermächtigen Lobby eine goldene Nase verdienen und sich mit bahnbrechenden Erkenntnissen Ruhm verschaffen wollen. Zu Recht darf man sich die Frage stellen, welche unentbehrliche Erkenntnis als Resultat des aus dem Bereich der Orthopädie zitierten Tierversuchs zu erwarten ist, bei dem Schafen die Beine durchgesägt und anschließend wieder zusammengeflickt werden.

Nachdenkliche Leserinnen und Leser fragen sich richtigerweise, ob es ethisch überhaupt zulässig ist, Tiere, die doch Angst, Freude und Leid empfinden können, so entwürdigend und barbarisch zu behandeln und finden die Antwort. Die Autorinnen führen aus, dass es widersinnig ist, Gesundheit und Wohl des Menschen auf dem Rücken von Milliarden geschundener Tiere auszutragen. Denn, wie die Autorinnen ausführen, „würden sich Tierversuche und eine ethisch vertretbare Medizin ausschließen“. Wer dennoch glaubt, das Tierleid müsse in Kauf genommen werden, um Krankheiten abzuwenden, wird eines Besseren belehrt. Die Verfasserinnen gehen davon aus, dass die Medizin ohne Tierversuche aller Wahrscheinlichkeit nach schon viel weiter fortgeschritten wäre.

Sie erklären auch, dass die Gesundheitslage wesentlich verbessert werden könnte, wenn man sich auf *in vitro* Verfahren, klinische Forschung und Prävention von Krankheiten konzentrieren würde, da Tierversuche mit ihren falschen Ergebnissen den medizinischen Fortschritt aufhalten. Auch hier sprechen die Fakten für sich: Krankheiten werden, so die Autorinnen, lediglich als reparable, rein körperliche Defekte betrachtet. Dieses Verständnis von Krankheit sei jedoch zu reduziert. So verwundert es den verständigen Leser nicht, dass im Kampf gegen Zivilisationskrankheiten trotz – oder gerade aufgrund – exzessiver Forschung am Tier weit und breit kein medizinischer Durchbruch in Sicht ist. Es leuchtet ein, dass im Tierversuch die wesentli-

chen Ursachen der menschlichen Krankheitsentstehung, wie Lebensstil, Umweltbedingungen und Psyche, vollkommen außer Acht gelassen werden.

Die Verfasserinnen gehen ausführlich auf die Zulässigkeit des Tierversuchs nach den gesetzlichen Vorschriften ein. Anhand des Tierschutzgesetzes und dem Genehmigungsverfahren wird dargestellt, dass trotz des im Gesetzestext einschränkenden Wortlauts praktisch jeder Tierversuch zulässig ist, der mit irgendeinem wissenschaftlichen Zweck begründet wird. „Nicht Heilung und Gesundheit stehen im Mittelpunkt, sondern die Wissenschaft selbst“, so das treffende Urteil der Autorinnen. Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass die derzeitige Genehmigungspraxis nicht geeignet ist, eine wirkliche Hürde für Tierversuche darzustellen. Trotz der Tatsache, dass das Tier unreflektiert als Modell für den Menschen genommen wird, hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, in bestimmten Bereichen, wie der Medikamenten- oder Chemikalienprüfung, den Tierversuch sogar vorzuschreiben. Tatsache ist, und darauf gehen die Autorinnen überzeugend ein, dass sich gerade das Tier nicht als Modell für den Menschen eignet, was die jüngsten Arzneimittelkatastrophen und verschiedene Studien uns wieder einmal eindrücklich ins Bewusstsein gebracht haben.

Doch auch positive Änderungen in unserer Gesellschaft, wie die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz, werden von den Autorinnen nicht verschwiegen. Als erfreuliches Beispiel wird hier das Regierungspräsidium Gießen genannt, das einen Versuchsantrag der Universität Marburg ablehnte. In dem Antrag ging es um die Nebenwirkungen eines seit 10 Jahren zugelassenen Medikaments. Das Verwaltungsgericht Gießen bestätigte die Entscheidung der Genehmigungsbehörde und gestand damit erstmals einer Behörde das Recht zu, beantragte Tierversuche nicht nur formal, sondern auch wissenschaftlich überprüfen zu dürfen. Bleibt zu hoffen, dass andere Behörden sich das zum Vorbild nehmen und ebenso mutig und gewissenhaft handeln und den Tierversuch wissenschaftlich auf den Prüfstand stellen.

Interessant sind auch die Ausführungen der Verfasserinnen zur Geschichte

des Tierversuchs. Es wird verdeutlicht, dass aufgrund falscher und einseitiger philosophischer Grundlagen das Tier zum Messinstrument degradiert und die Krankheit zum technischen Defekt reduziert wurde. Die Frage – die sich nicht zuletzt aufgrund dieser Tatsache stellt – ob denn die Ergebnisse von Tierversuchen auf den Menschen übertragbar sind, wird von *Gericke* und *Reinke* anhand verschiedenster Beispiele einleuchtend beantwortet. Das Medikamenten, die es problemlos durch den Tierversuch geschafft haben, versagen am erschreckenden Ergebnis lässt sich in einem Satz zusammenfassen: Vier von fünf potentiellen Menschen. Das Tiermodell bietet damit also keine objektive Sicherheit, sondern kann lediglich als Glücksspiel betrachtet werden, das im schlimmsten Fall nicht nur für das Tier tödlich endet, sondern auch für den Menschen.

Die Autorinnen zeigen auf, welche Möglichkeiten der modernen Forschung ohne Tierversuche zur Verfügung stehen und welche Vorteile diese wiederum im Gegensatz zum Tierversuch haben.

Zur Verdeutlichung der Tatsache, dass das „Aus“ für den Tierversuch keineswegs bedeutet, dass wir auf Fortschritte verzichten müssen, führen *Gericke* und *Reinke* an, dass immer andere, gangbare Wege gefunden werden können, wenn ein Weg versperrt wird. Dass das genauso in der Forschung sein kann, leuchtet ein. Denn längst sind Wege aus tierversuchsfreien Methoden und intelligenten Ansätzen angelegt – das Buch ist ein Appell, diese Wege endlich konsequent zu gehen.

Silke Bitz

6.1 Corina Gericke und Astrid Reinke (Hrsg.): Was Sie schon immer über Tierversuche wissen wollten

Gericke, Reinke, Rambeck und *Karnovsky* zielen mit knappen und klaren Antworten auf 74 kurze, aber ausschlaggebende Fragen darauf hin, Daten und Fakten über Tierversuche zu erläutern. „Die heutige an Tierexperimenten orientierte Medizin ist nicht mehr zeitgemäß. Sie ist zu teuer, in vielen Bereichen ausgesprochen gefährlich und bei den meisten Zivilisationskrankheiten weitgehend unwirksam“ (S. 73), so lautet die Botschaft des Buches.

Die kurze Publikation ist für ein breites Publikum gedacht. Die Wahl der dialogischen Form (ein virtueller Interviewer stellt kurze Fragen, auf die knapp geantwortet wird) hilft dem Leser dabei, sich im verwickelten Feld der Fragen zu orientieren, die mit der tierexperimentellen Forschung in Verbindung stehen.

Das Buch ist übersichtlich in fünf Kapitel geordnet: Allgemeines, Tierversuche und Ethik, Humanmedizin, Kosmetik (und Chemie, Militär, Studium und Tiermedizin) und die Zukunft. Damit decken die Verfasser alle Bereiche der aktuellen tierexperimentellen Forschung mit präzisen und wichtigen Informationen ab – wie etwa auch statistische Daten über die Zahl der verwendeten Versuchstiere sowie Hinweise auf die Dunkelziffer. Eine Betrachtung relevanter Daten über die pharmazeutische Produktion in Deutschland und weltweit wird auch nicht ausgespart. Dadurch wird ein Bild der tatsächlichen Relevanz der Tierversuche in unserer Gesellschaft deutlich: Es wird klar gemacht, dass Tierversuche alle Bereiche der wissenschaftlichen experimentellen Forschung formen und beeinflussen und dass für den überzeugten Gegner ein Boykott von Tierversuchsprodukten nur im Kosmetik-Bereich machbar ist. Was Chemikalien und Medikamente angeht, kommt man aufgrund gesetzlicher Vorschriften kaum ohne Tierversuchsmethoden aus. Trotz dieser schwierigen Situation erklären die Verfasser anhand von Beispielen, dass heutzutage zahlreiche tierversuchsfreie Methoden entwickelt worden sind, die eine zunehmend wichtigere Rolle in regulativen Bereichen (wie Toxikologie von Chemikalien und Kosmetika) spielen. Interessant ist auch die Betrachtung des weniger bekannten Feldes der Tierversuche im militärischen Bereich: Obwohl im deutschen Tierschutzgesetz Tierversuche zur Entwicklung von Waffen verboten sind, werden noch einige Tierversuche in Einrichtungen der Bundeswehr gemacht. Darüber hinaus ist nicht zu vergessen, dass die Bundeswehr bei anderen Einrichtungen Tierversuche in Auftrag gibt, und dass diese Experimente statistisch nirgends gesondert aufgeführt werden, „so dass sich die tatsächliche Zahl der für die Militärforschung in Deutschland getöteten Versuchstiere nicht ermitteln



lässt“ (S. 68). Am Ende des Buches ist eine Fotodokumentation zu finden, die „die verschlossenen Türen“ der tierexperimentellen Welt öffnen möchte: Aus Sicherheitsgründen (zum Schutz der Labortiere und der Berufsgeheimnisse der Forscher) sind Tierversuche in der Tat nicht öffentlich. Die von PETA veröffentlichten und aus verdeckten Ermittlungen entstandenen Photos zeigen ängstliche, einsame und verletzte Versuchstiere und können niemanden unberührt lassen.

Dieses Buch ist ein populärwissenschaftliches Werk für jeden, der sich nicht nur schnell über dieses Thema informieren möchte. Gleichzeitig möchte es auch begründet gegen Tierversuche argumentieren. Die Verfasser streben in der Tat nach einem politischen Ziel: Gegnern und Kritikern der Tierversuche eine starke Stimme zu geben, um der Lobby der Befürworter etwas entgegenzusetzen zu können. Sie fordern ein Engagement von allen gegen Tierversuche, auch vom Laien, damit die Bewertung der Vertretbarkeit der Tierversuche nicht nur denjenigen überlassen wird, die diese Versuche durchführen, und damit man auch bewusst Einfluss darauf nimmt, wie Steuergelder in der Forschung investiert werden (Frage 16, S. 21-22). Die Verfasserinnen ersparen es sich nicht, auf die schwierigen Argumente jedes Forschungsbereiches einzugehen (z.B. auf die heikle Frage, ob Tierversuche in der Tiermedizin notwendig und unentbehrlich sind) und dazu klar Stellung zu beziehen.

Dieses politische Ziel bringt die Autoren dazu, auf die Analyse von Argumenten für Tierversuche zu verzichten, weil sie – wie sie selber deutlich machen – der schon potenten Lobby der Tierversuchsbefürworter keine weitere Stimme geben möchten (Frage 23, S. 29). Hier könnte man sich allerdings die Frage stellen, warum die Verfasser eine systematische Kritik der relevantesten Argumente der Befürworter nicht für nützlich gehalten haben. Diese methodologische Wahl mag den aufmerksamen Leser vielleicht ein bisschen verwirren, weil ja die ablehnende Position der Verfasser *in der Tat* im Buch durch den indirekten Bezug auf die Thesen der Befürworter erläutert wird. Im Mittelpunkt der Argumentation der

Verfasser steht die Kritik an einem besonderen Modell von Medizin, das Krankheiten als „technische Defekte“ behandelt (S. 34) und das bewusst soziale und psychische Faktoren sowie Umweltfaktoren vernachlässigt und Bereiche wie „Epidemiologie, Sozialmedizin, Naturheilkunde“ in den Vordergrund rückt (s. 73). Leider resultiert aber die Kritik an diesem Modell für den Leser nur mittelbar, weil die zentralen Ideen dieser Kritik in unterschiedlichen einzelnen Fragen ohne direkte Konfrontation mit den Gegenargumenten diskutiert werden. Auch auf historische Aspekte von Tierversuchen wird knapp eingegangen. Die Idee der Tierversuche hat sich demnach als der Triumph der Bernard'schen Lehre und als Ausdruck eines Weltbildes etabliert, das „nur Erkenntnisse akzeptiert, die analytisch nachvollziehbar sowie mess- und reproduzierbar sind“ (S. 34). Diese Stellungnahme ist implikationsreich und nicht selbstverständlich, und eine ausführlichere Behandlung der Gründe der Schwachheit der experimentellen Methode hätte nicht geschadet.

Vielleicht hätte in diesen Fällen eine konzentrierte aber systematische Analyse jeder These der Befürworter geholfen. Es bleibt in der Tat die Frage offen, ob eine kritische und widerlegende Auseinandersetzung mit den Argumenten der Tierversuchslobby bedeutet hätte, dieser Ausdruck zu verleihen, oder eher dem Leser zu helfen.

Zusammenfassend bleibt dieses Buch eine empfehlenswerte Lektüre, die zeigt, dass das Thema Tierversuche eines der strittigsten aber relevantesten Themen in unserer Gesellschaft ist. Selbstverständlich sollte jeder, der sich für dieses Werk interessiert, wissen, dass es sich um ein Plädoyer für eine sofortige und ausnahmslose Abschaffung aller Tierversuche handelt. Daraus folgt, dass der Leser sich nicht überraschen lassen sollte, dass z.B. das Thema der 3R Prinzipien überhaupt nicht auftaucht, weil Tierversuche hier nicht als ethische Konfliktsituation, sondern als unethische Praxis behandelt werden.

Arianna Ferrari

6.2 Karolin Koch: ...weil wir keine Ratten sind – Irrwege der Alkoholforschung

Im Jahr 2002 veröffentlichten die Tierversuchsgegner Berlin und Brandenburg den ersten Teil dieser Studie, als Kurzmanuskript auch in *ALTEX* erschienen unter Meinungen und Kommentare (*ALTEX* 20, 117-119). Die vorliegende, im Auftrag der Tierversuchsgegner Berlin und Brandenburg erstellte Fortsetzung der Studie wurde anlässlich des vom 3.-5.11.2006 in Berlin abgehaltenen Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin publiziert. Ziel der Schrift ist es, eine konstruktive Diskussion anzuregen, wie Gelder sinnvoller in Projekte und Arbeitsgruppen eingesetzt werden könnten, um (sucht)kranken Menschen zu helfen, anstatt in tierexperimentelle Forschung, die nur der Karriere von Wissenschaftlern diene, aber nicht den Betroffenen.

Es wurden tierexperimentelle Arbeiten auf dem Gebiet der Alkoholforschung der Jahre 2001-2005 ausgewertet, in Bezug auf ihren Nutzen für den Menschen. Zweifelsfrei ist Alkoholismus ein volkswirtschaftlich geradezu niederziehendes Problem. Abgesehen von den fatalen individuellen Folgen für Alkoholranke entstehen der Volkswirtschaft allein in Deutschland Schäden von ca. 2,6 Milliarden EURO/Jahr, ohne Berücksichtigung von Arbeitsunfällen, Frühverrentungen und alkoholassoziierter Kriminalität. Die Alkoholismusforschung wurde dementsprechend schwergewichtig gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, vielen privaten Stiftungen und Organisationen, der Pharmaindustrie, den Herstellern von alkoholischen Getränken. Doch im sogenannten präklinischen Bereich wird der tierexperimentellen Forschung ein Schwergewicht zuerkannt, das für die Autorin und die Auftragsgeber der Studie kaum nachvollziehbar ist. Die in der Suchtforschung am häufigsten eingesetzten Tiermodelle werden vorgestellt und einer kritischen Betrachtung unterzogen. Zwar zeigen Tiere in verschiedenen Versuchen rückfallartiges Trinkverhalten trotz negativer Konsequenzen (Zwischenbemerkung: In der Schweiz wären solche Versuche ein klarer Verstoß ge-

gen die von der Verfassung eingeforderte Beachtung der Würde der Kreatur), doch auch die Experimentatoren würden überwiegend anerkennen, dass die Sucht eine einzig auf den Menschen bezogene Erkrankung ist. Es darf also bezweifelt werden, ob solche Modelle wirklich Sinn machen bei der Erforschung des Alkoholismus und erst recht bei Behandlungsmöglichkeiten – so die Autorin. Sie schlägt Grundlagenforschung mit Hilfe moderner, nicht invasiver Verfahren bei Patienten vor.

Fazit der Autorin: Die tierexperimentelle Forschung entzieht der dringend nötigen Entwicklung von individualisierten Therapieangeboten und der dazu benötigten Bereitstellung von Ressourcen im Gesundheitswesen das Geld. Die tierexperimentelle Forschung habe auch im Zeitraum von 2001 bis 2005 keinerlei Nutzen für die klinische Medizin und die betroffenen alkoholkranken Menschen erbracht.

Eine tabellarische Übersicht der ausgewerteten Tierversuche samt Literaturverzeichnis ermöglichen der Leserin und dem Leser ein selbständiges Nachprüfen der von der Autorin gezogenen Schlussfolgerungen.

Zu beziehen ist die Broschüre über Tierversuchsgegner Berlin und Brandenburg e.V., Postfach 120220, D-10592 Berlin, E-Mail: jenner@tierversuchsgegner-berlin-brandenburg.de.

Franz P. Gruber

Literatur

- Balluch, Martin (2005). *Die Kontinuität von Bewusstsein. Das naturwissenschaftliche Argument für Tierrechte*. Wien und Mülheim an der Ruhr: Guthmann-Peterson Verlag. ISDN 3-900782-48-2
- Binder, Regina (2005). *Das österreichische Tierschutzgesetz. Tierhaltungs-Verordnungen & alle weiteren Tierschutz-Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung*. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung (Edition Juridica Kurzkommentare). ISBN 3-214-00168-X
- Fielenbach, Martin (2004). *Die Notwendigkeit der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz. Dargestellt am Verhältnis der Tierschutzes zur Wissenschaftsfreiheit*. Frankfurt/Main: Peter Lang (Europäische Hochschulschriften Reihe II, Rechtswissenschaft, Bd. 4146). ISBN 3-631-53741-7
- Geiger, Helmut (Hrsg.) (2005). *Tierschutz und Umweltschutz. Konflikte und Bündnisse*. Dokumentation einer Tagung der evangelischen Akademie Bad Boll 18.-20. März 2005. Bad Boll: Edition Akademie. ISBN 3-936369-16-X
- Gericke, Corina und Reinke, Astrid (Hrsg.) (2005). *Was Sie schon immer über Tierversuche wissen wollten*. Göttingen: Echo. ISBN 926914-45-9
- Gräßer, Erich (1997). Kirche und Tierschutz. In: *Schutz für Mensch, Tier und Umwelt* (Nov./Dez. 1997, 12-14). Kützberg-Poppenhausen: Arbeitskreis für humanen Tierschutz und gegen Tierversuche e.V.
- Irresberger, Karl, Obenaus, Gregor und Eberhard, Gerald A. (2005). *Kommentar zum Österreichischen Tierschutzgesetz*. Wien: LexisNexis. ISBN 3-7007-3098-5
- Irrgang, Bernhard (2005). *Einführung in die Bioethik*. München: UTB/Fink. 3-8252-26409
- Kaplan, Helmut F. (2006). *Der Verrat des Menschen an den Tieren*. Neukirch-Egnach-CH: Vegi-Verlag. ISBN 3-909067-06-9
- Koch, Karolin (2006). *...weil wir keine Ratten sind – Irrwege der Alkoholforschung*. Im Auftrag der Tierversuchsgegner Berlin und Brandenburg, Selbstverlag. Zu beziehen ist die Broschüre über Tierversuchsgegner Berlin und Brandenburg e.V., Postfach 120220, D-10592 Berlin, E-Mail: jenner@tierversuchsgegner-berlin-brandenburg.de.
- Leondarakis, Konstantin (2006). *Menschenrecht „Tierschutz“*. Die Verletzung von Menschenrechten durch die Verletzung von Belangen von Tieren. Hrsg. v. Animlas' Angels e.V. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft. ISBN: 3-8329-2078-1
- McHugh, Susan (2004). *Animal Series: Dog*. London: Reaktion Books Ltd.. ISBN 1861892039
- Nussbaum, Martha (2006). *Frontiers of Justice. Disability, Nationality, Species Membership*. London/Cambridge MA: Belknap Press. ISBN 0674019172
- Sibylle Horanyi (2004). *Das Schächtverbot zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit – Eine Güterabwägung und interdisziplinäre Darstellung von Lösungsansätzen*. Basel/Genf/München: Helbing & Lichtenhahn. ISBN 3-7190-2352-4
- Standeker, Elke (2005). *Praxiskommentar Tierschutzrecht*. Wien: Linde. ISBN 3-7073-0739-5
- Stohner, Nils (2006). *Importrestriktionen aus Gründen des Tier- und Artenschutzes im Recht der WTO*. Bern: Stämpfli Verlag AG. ISBN 3-7272-0458-3
- Wuketits, Franz M. (2006). *Bioethik. Eine kritische Einführung*. München: Verlag C. H. Beck. ISBN: 3-4065-41577



Fundstücke

Eine kanadische Umweltorganisation kaufte Land von der Grösse Hessens auf, um den dort lebenden Bären, Wölfen, Bergziegen, Hirschen, Rehen, Pumas und Elchen ein Leben ohne Angst vor Jägern zu ermöglichen. Die *Raincoast Conservation Society* beschritt damit einen völlig neuen Weg zum Schutz wilder Tiere. Aber auch finanziell soll sich die Aktion rechnen: Geführte Touren zur Besichtigung von Bären bringen doppelt so viele Einnahmen wie das Jagd- und Trophäengeschäft.

Von seelischen Problemen bei den Geflügelhaltern wird berichtet, deren (gesunde) Tiere gekeult wurden, um die Ausbreitung der Vogelgrippe zu verhindern. Ein evangelischer Pastor aus Greifswald dazu: „Viele Menschen können sich diesen Schmerz nicht vorstellen. Für Menschen, die sich Zeit ihres Lebens mit Hühnern umgeben haben, sei es schwer zu verstehen, dass die Tiere auf einmal entsorgt werden ... wie Giftmüll“ (*Südd. Zeitung* vom 9.3.06).

„Trauer in der Wildnis“ ist ein Artikel überschrieben, der in der gleichen Ausgabe der SZ erschien. Verhaltensforscher im Samburu-Nationalpark in Kenia berichten vom Tod einer Elefantenleitkuh. Alle Tier aus ihrer Familie, aber auch nicht verwandte Tiere versuchten sie nochmals zum Aufstehen zu ermuntern, standen dann während des Todeskampfes um die Sterbende, stupsten sie hin und wieder oder waren auch einfach nur still zugegen. „Das sieht nach Trauer aus“ interpretiert der Verhaltensbiologe Norbert Sachser von der Universität Münster dieses Verhalten. Er hat es auch bei Meerschweinchen-Männchen beobachtet, denen man die vertraute Gefährtin wegnahm. Das limbische System, wo man im menschlichen Hirn den Sitz der Gefühle vermutet, ist auch bei vielen Tieren vorhanden. Die körperlichen Reaktionen scheinen die gleichen zu sein. Grundvoraussetzung für Trauer ist, dass die Tiere sich individuell kennen. Selbst Konrad Lorenz, der das Thema Emotionen bei Tieren eigentlich vermied, weil es zu seiner Zeit als unwissenschaftlich galt, berichtet von der Trauer bei Graugänsen, die ihre Lebensgefährten verloren haben. Trauer kann auch egoistisch motiviert sein, so die Verhaltensforscher im Samburu-Nationalpark. Tatsächlich verlor die Herde nach dem Tod der

Leitkuh zwei Kälber und zerfiel in einzelne Splittergruppen.

In der SZ vom 9.8.06 findet sich ein Artikel, der die wieder geänderten Essgewohnheiten der Deutschen beschreibt. War es 1984 noch politisch unkorrekt, Schildkrötensuppe und Froschschenkel zu verzehren, haben die Zeiten sich gewandelt. Es gilt wieder als weltmännisch, Ausgefallenes zu verspeisen. Also auch Froschschenkel, so der Dreisternekoch Jean-Claude Bourgeuil vom „Schiffchen“ in Düsseldorf. Frankophil essen ist eben schick. In Frankreich werden jährlich zwischen drei- und viertausend Tonnen gefrosteter Froschschenkel aus Indonesien und China sowie lebende Frösche aus der Türkei, Ägypten und Albanien importiert.

„Auch künftig nur ein halber Strafraum für zwei Tiger“ überschreibt Felix Maise seinen Artikel zum Entwurf der neuen Tierschutzverordnung der Schweiz im *Tagesanzeiger* vom 1.9.06. Reichte bisher eine Fläche von 110 Quadratmetern, so müssten es künftig 330 sein, also wenigstens halb so gross wie der Strafraum vor dem Tor auf dem Fussballfeld. Und sechs bewegungsfreudige junge Masttiere dürfe man auf 20 Quadratmetern halten, der Fläche eines Wohnzimmers. In zahlreichen Detailvorschriften werde der im Tierschutzgesetz festgehaltene Grundsatz einer möglichst artgerechten Haltung nicht eingelöst. Auch die langen Übergangsfristen sind störend: Noch 20 Jahre müssen Kühe darauf warten, dass die sogenannten Kuhtrainer aus den Ställen verschwinden, Stromstossgeräte, welche die Kühe zwingen, zur Verrichtung ihrer Geschäfte einen Schritt zurückzugehen. Selbst Zirkusse dürfen nach wie vor dafür gänzlich ungeeignete Tiere wie Grosskatzen, Bären oder Nashörner in engen kahlen Anhängern mitführen.

Erstmals musste ein Tierquäler in der Schweiz den „emotionalen“ Wert eines Tieres bezahlen, das er misshandelt und getötet hatte. 1.500 Franken erhielt eine Rentnerin für den Verlust ihrer praktisch als Familienmitglied gehaltenen Katze. Seit 2003 sieht die Rechtsprechung in der Schweiz diese Möglichkeit vor (*Associated Press*, Bern, 6.9.06).

fpg